Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

eingereicht einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

Augustin Dold,

Pfarrer in Hecklingen.

Freiburg im Breisgau

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei

1910

Vorwort.

Über das ehemalige Dominikanerkloster zu Freiburg i. Br. schrieb seinerzeit Poinsignon im Freiburger Diözesanarchiv (16. Band), wobei er ausschließlich Materialien des Stadtarchivs benützte. Noch unausgebeutet war bisher die Dominikanerabteilung des Freiburger Universitätsarchivs. Auf Anregung meines Lehrers, Herrn Geh. Hofrats Heinrich Finke, beutete ich dieses hauptsächlich aus und arbeitete an einer ausführlichen Geschichte des Klosters. Die vorliegende Dissertation bildet einen Teil dieser umfänglicheren Arbeit. Die übrigen Teile (Gründung, soziale Stellung, Reformbestrebungen und Aufhebung des Klosters) werden später veröffentlicht werden. Verbindlichen Dank schulde ich den Herren Vorständen des Freiburger Stadtarchivs, des Freiburger Universitätsarchivs und des Basler Staatsarchivs. Besonders sei Herrn Prof. Finke, der mir während der Ausarbeitung wertvolle Winke gab, nochmals der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Hecklingen (Baden), im September 1910.

Augustin Dold.

I.

Das Terminieren und die Termineien.

Der Ordensstifter Dominikus hatte sein neues Institut auf den älteren Grundlagen der Prämonstratenser als ordo clericorum aufgebaut[1]. Trotz der alten Elemente hob sich der Predigerorden von allen früheren Orden in einzigartiger Weise ab wegen des neuen, von vornherein scharf und unzweideutig betonten großen Zweckes[2], auf den er hinausging, zu dessen Erreichung er gewissermaßen alle Hebel in Bewegung

---

Für das Folgende beachte man als allgemeine Abkürzungen:

FUAD = Freiburger Universitätsarchiv, Abteilung Dominikaner.
FStAD = Freiburger Stadtarchiv, Abteilung Dominikaner.
OPU = Original-Pergament-Urkunde.
OPB = Original-Pergament-Bulle.
UB = Urkundenbuch.
FDA = Freiburger Diözesanarchiv.
ZGORh = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
Finke: D. br. = H. Finke: Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891.
Finke: Z. Ges. = Finke in Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg usw. 17. Bd. Freiburg i. Br. 1901.

[1] Den institutiones Praemonstratensium sind großenteils die Bestimmungen des Predigerordens über Klosterzucht und religiöses Leben, vielfach wörtlich, entnommen. Manche Regeln aber wurden erweitert, ja auch wesentlich verändert. — Vgl. H. Denifle, Archiv für Literatur und Kirchengeschichte I, 169.

[2] Ob predicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse [sc. ordo] (Constit. 1228 bei Denifle, Archiv I, 177).

setzte, nämlich der Predigt und des hierzu unumgänglich benötigten ernsten Studiums der (theologischen) Wissenschaft, wozu es teilweise auch neuer Mittel bedurfte. Die Dominikaner bedeuten so in der Geschichte der Orden den Übergang von der alten zu einer neuen Zeit, zumal da die Predigt nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern die ganze Welt (die christliche wie die ungläubige) ihr Arbeitsfeld war.

Dieser Hauptzweck, durch Studium, Predigt und Seelsorge jeder Art sich zu fähigen Werkzeugen heranzubilden, um den antikirchlichen sowie den antisozialen Bestrebungen des Jahrhunderts entgegenwirken zu können, leuchtet in den Konstitutionen vielfach hervor. Diesem Zwecke mußte sich alles unterordnen; an ihm orientierte man sich später bei wechselnden Zeitverhältnissen sowohl rücksichtlich der Regel, wie auch der Wirksamkeit.

Damit die Brüder nicht durch weltliche Sorgen vom Studium und von der Predigt des Wortes Gottes abgehalten würden, hatte Dominikus mit seinen Genossen schon vor der Bestätigung seines Ordens den Beschluß gefaßt, auf jeglichen Besitz für seine Gründung zu verzichten, um so, aller Sorge um zeitliche Dinge bar, sich ganz dem Heile der Seelen widmen zu können. Dieses Mendikantenprinzip unter dem leuchtenden Gesichtspunkte des großen Ordenszweckes trat dann völlig und offiziell auf dem Generalkapitel zu Bologna 1220 in Geltung, woselbst die Prediger auch auf die bisher dem Orden noch erlaubten, teilweise wenigstens auch bezogenen redditus gänzlichen Verzicht leisteten, was die ersten schriftlichen Konstitutionen des Dominikanerordens vom Jahre 1228 in die klaren Worte faßten: „Possessiones seu redditus nullo modo recipiantur.“ [1] Der Stifter zerriß eigenhändig eine ihm zugestellte Schenkungsurkunde. Damit war jede landläufige wirtschaftliche Tätigkeit, wie man sie an den älteren Orden

[1] Denifle a. a. O. I, 222.

gewohnt war: Besitz von liegenden Gründen und Erwerb von Zinsen jeglicher Art, auch der im Mittelalter so gebräuchlichen Rentenkäufe, Kauf, Verkauf, Tausch u. dgl., für die erste Periode der Entwicklung des Ordens ausgeschlossen. Dem Orden war völlige apostolische Armut zur Pflicht gemacht, entsprechend dem zu berücksichtigenden, beziehungsweise mit aller Kraft zu bekämpfenden, außerhalb der Kirche stehenden Gegensatz der Albigenser gegenüber, die neben ihren in wohlausgebildeter Doktrin vorgetragenen Anschauungen eines metaphysischen und ethischen, manichäisch gefärbten Dualismus auch die allgemeine Forderung der Rückkehr zur apostolischen Armut aufstellten.

Aber auch die völlige Armut mußte sich als Mittel dem Zwecke unterordnen[1], sie war bei den Dominikanern niemals Selbstzweck. So bemerkte General Humbert in dieser Hinsicht, daß die Mittel nicht dem Zwecke widerstreiten und die Statuten nicht zu strenge beobachtet werden dürften, sobald sie den Hauptzweck verhindern würden[2].

---

[1] Wenn Papst Innozenz IV. am 3. Februar 1244 den Predigern erlaubte, Häuser und Gärten zu besitzen (Basler Staatsa. Pred. LOPB; Potthast 11242), so war zwar das Mendikantenprinzip eigentlich schon durchbrochen, dem alles beherrschenden Hauptordenszwecke aber nur genützt.

[2] Quid ergo mirum, si sunt aliqua statuta humana ralaxanda pro tempore, cum salutarem fructum impediant animarum? (Denifle a. a. O. I, 177 A.) — Mit der Konstituierung als Bettelorden fiel für die Dominikaner (wie für die Franziskaner) das uralte Ordensprinzip der stabilitas loci weg, während die früheren Orden fast ausnahmslos auch Vorschriften über Händearbeit hatten, ja selbst die regulierten Chorherren dem Grundgedanken huldigten: „Otiositas inimica est animae" (Regula S. Bened. c. 48: de opere manuum quotidiano). — Indes gilt die Meidung der Handarbeit nicht mehr ganz für die späteren Jahrhunderte des Freiburger Dominikanerklosters, da ein Einnahmeposten einer Rechnung von etwa 1618 besagt: „aus Hostien erlöst durch Fr. Andreas 50 ℔ 15 ß 4 ₰", was auf den Betrieb einer eigenen Hostienbäckerei von ansehnlichem Umfange hinweist

Kraft päpstlicher Vollmachten wanderten also auch unsere Freiburger Dominikaner hinaus, um Gottesgabe einzutauschen gegen Gottesgabe, Lebensmittel als Ersatz für geistliche Geschenke, als Entschädigung für die Lasten und Mühen geleisteter apostolischer Tätigkeit, für Predigen, Beichthören, nicht zuletzt für den Gottesdienst, der unter freiem Himmel mittels Tragaltären kraft Privilegs abgehalten werden durfte, sowie für den sonstigen geistlichen Trost, der aus dem Munde eines Ordensmannes von so strenger Lebensweise reichlicher zu strömen schien.

Auch abgesehen von den Privilegien kann man sagen, daß die neues religiöses Leben allenthalben weckende Wirksamkeit der Prediger, zumal im 13. und 14. Jahrhundert, bei der mangelhaften Seelsorge, wie sie durch den Weltklerus ausgeübt wurde, bei deren geringen wissenschaftlichen Bildung in Verbindung mit dem auch im Breisgau nicht fehlenden Übelstande der Pfründenkumulation einem dringenden Bedürfnisse abhalf. Darum beanspruchten sie, sich durch Bettel ihren Lebensunterhalt sichern zu dürfen bei jenen, deren geistlicher

(FStAD). Daß der Lebensunterhalt für die Gemeinschaft durch Handarbeit erworben werden müsse, diese Regel erwies sich mit dem Predigtzwecke und der Notwendigkeit höherer Studien als unverträglich, weshalb sie von dem durchaus auf das Praktische gerichteten Orden fallen gelassen wurde, zumal da es für die Dominikaner eigentlich nur eine Arbeit, die Seelsorge, gab, eine Betriebsamkeit, vor welcher jede andere Arbeit als hinderlich in den Schatten trat. Die lectio (Studium) aber, Gebet und Predigttätigkeit forderte Loslösung von den Sorgen weltlichen Erwerbs und Eigentums. Die Brüder sollten von Ordens wegen im allgemeinen von den Almosen der Gläubigen leben. Mittragen von Geld gehörte zu den crimina gravia, heimliches Zurückbehalten irgend eines Besitztums zu den crimina graviora, — Die Konstitutionen von 1228 bestimmen für die predigenden Brüder (De praedicatoribus): „. . . Euntes vero ad iam dictum praedicationis officium exercendum et alias itinerantes aurum, argentum, pecuniam et munera excepto victu et vestitu et necessariis indumentis et libris nec accipient nec portabunt“ (Denifle a. a. O. I, 223).

Obsorge sie sich ganz hingaben nach dem Augustinischen Worte: „Si evangelistae sunt, fateor habent potestatem vivendi de sumptibus fidelium.“

Aber die Brüder mußten sich bei ihrer pastorellen Tätigkeit und bei ihren sonstigen notwendigen Reisen mit dem begnügen, was man ihnen gerade darbot[1].

Während zunächst keine Geldsammlungen erlaubt waren, gestattete solche Papst Innozenz IV. am 2. Mai 1244[2]. Die Begeisterung für das Mendikantenideal überhaupt und den Dominikanerorden insbesondere brachte den bettelnden Predigern offenbar bedeutende Einnahmen, so daß auch größere Konvente davon ihren Haushalt bestreiten konnten. Das reizte auch Nichtmönche zur Nachahmung und zum Mißbrauch des Dominikanergewandes, weshalb am 9. September 1243 der Papst das Tragen von Gewändern der Predigermönche oder ähnlicher Kleidung allen Nichtmitgliedern dieses Ordens unter Androhung von Kirchenstrafen verbieten mußte[3]. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß während der Ausübung der Seelsorge (in praedicationibus suis) nicht aufgefordert werden durfte, Geld für ein bestimmtes Kloster oder eine besondere Person zu geben oder zu sammeln[4]. Diese Verordnung wurde oft übertreten[5]. Weiterhin sollten keine Sammelbehälter außerhalb des Klostergebietes getragen werden. Auch durften

---

[1] So sagt Stefan von Salanhaco: „Evangelizantes et operantes salutem hominum cibo tantum contenti sint iuxta illud Luc. X. edentes et bibentes, que apud illos sunt“ (Denifle a. a. O. I, 182 A.). Sie durften kein Geld tragen, nur Lebensmittel, Kleidung und Bücher annehmen.

[2] OPB im FUAD und Basler Staatsa. Pred. Nr. 19.

[3] Anagni, „Quid confusio habitus . . .“ OPB im FUAD Conv. 23.

[4] Denifle a. a. O. I, 225, Constit. de a. 1228.

[5] Statuimus, ne fratres nostri in predicationibus suis dari vel colligi pecuniam ammoneant pro domo vel aliqua persona speciali — Bote extra septa monasterii non portentur (Denifle a. a. O. I, 225).

die Brüder, insbesondere die Beichtväter, von Frauenspersonen weder Geschenke annehmen noch ihnen etwas geben[1].

Bares Geld muß das Kloster in Freiburg im ersten Jahrhundert seines Bestandes, abgesehen von den für die Neubauten benötigten Geldern, wenig besessen haben; etwa 1279 nämlich verpfändeten die Prediger in Freiburg, wie auch die Basler Ordensgenossen, ihre Bücher[2], um 20 Mark den durch Schulden und Juden hart bedrängten Zofinger Dominikanern übersenden zu können. In dieser Hinsicht ist ein Kanzleivermerk auf einer Ablaßbulle Alexanders IV. für unser Kloster (20. Februar 1258) von Interesse: „Pro ista littera debet mittere prior fratrum Predicatorum de Friburg fratri Trojano sol. III Turonenses.“[3]

Die auf dem Wege des Bettels einkommenden Gaben waren während des 13. Jahrhunderts zumal auf dem Lande im wesentlichen Naturalien, wie Brot, Käse, Früchte, später, als die anfängliche Strenge nachließ, auch Fleischgaben, Wildbret u. dgl.; in den Städten, wo im 13. und 14. Jahrhundert die langsam aufblühende Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft mehr in den Hintergrund drängte, mochte es wohl auch an Geldreichnissen nicht mangeln[4].

[1] Fratres non recipiant a mulieribus munuscula nec dent, et maxime confessores [confessarii] a. a. O. I, 226.

[2] Prior et lector Vriburgensis occulte de quodam deposito XX marcas acceperunt. Finke, D. br. Nr. 104.

[3] Vgl. H. Finke, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau S. 48.

[4] Der „terminarius“ mußte seine Sammlung völlig abliefern zum gemeinen Besten (Finke, D. br. Nr. 52: ut in vestiaria et aliis communitas esse possit) und durfte nichts für seine Sonderbequemlichkeiten zurückbehalten. Auch hatte er zur festgesetzten Zeit wieder zu seinen Mitbrüdern zurückzukehren, damit die Ordenszucht nicht Not leide.

Daß trotz dieser Anordnungen nicht immer einwandfreie Mittel, um die Einnahmen zu mehren, angewendet wurden, ist begreiflich. Interessant ist eine bedenkliche Art und Weise, wie teilweise in der Diözese Konstanz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts quidam

Zur Günstigstimmung hat man offenbar auf die Verdienstlichkeit der guten Werke hingewiesen, daneben aber auch die Verteilung von Devotionalien angewandt, um geneigtere Herzen zu bereiten, wenn der den „Termin" holende Bruder erschien[1].

Wenn auch bisweilen nicht ganz korrekte Mittel von den

questuarii (questuarius = terminarius) predicatores das Volk zur größeren Betätigung seines Wohltätigkeitssinnes anzuspornen und dessen Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchten. Indes solche „die Feigen zeitlicher Vorteile suchten", streuten sie den Unkrautsamen des Irrtums unter Kleriker und Laien der Diözese aus, wie sich Papst Innozenz IV. beklagt (OPB. im FUAD. Conv. 2, Lyon 1247, 9. April „Ad nostram noveritis audientiam"), indem sie „aus dem hinterlistigen Köcher ihres Herzens der Lästerung Pfeile schleudern wider unseres Heiles Urheber und die Königin der Barmherzigkeit, seine Mutter". Unter andern verwerflichen Lehren behaupteten sie auch, „quod virgo virginum gloriosa non remansit intemerata post partum, sed filios de Joseph post natum genuit salvatorem". Ferner werde durch solche Terminarier — ob auch Freiburger Dominikaner mit gemeint sind? auch ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, ob mit den quaestuarii predicatores etwa Nichtdominikaner gemeint sind — der Irrtum verbreitet, daß zur ewigen Höllenstrafe verdammten Seelen remediis huiusmodi piorum operum befreit werden könnten aus der Qual. Wieder andere sprachen noch nephanda plurima wider Gott und seine Heiligen. Wie nun nach dem Gesetze des Alten Bundes der Aussätzigen Mund bedeckt werden mußte, damit nicht der Atem Kranke oder Gesunde anstecke, so trug der Papst dem Prior und Subprior von Freiburg per apostolica scripta auf, die Genannten, falls es mit dem Besprochenen seine Richtigkeit habe, von ihrem verderblichen Treiben erst abzumahnen, wenn nötig, per censuram ecclesiasticam von ihrem Irrpfade auf der Wahrheit Bahn wieder zurückzuführen.

[1] So finden wir 1632 die Rechnungsnotiz (unter den Ausgaben): „für Pater noster (Rosenkränze) und Ablaßzeichen auf das Terminieren 2 fl. 12 β", ferner die Stelle: „Dem schulmeister zu Kirchzarten für 12 Dutzend Agnus Dei geben zur Zeit der Terminei der Früchte und des Weins zu verehren 2 fl."; im letzteren Falle wurden die Andachtsgegenstände offenbar an die Schüler durch den Lehrer ausgeteilt, mußten also Kinder Wegbereiter der Mönche sein (Liber expositorum 1632, FUAD. Liber expos. 1730: „für Ablaßpfenning ad collecturam 1 fl.").

terminierenden Dominikanern angewendet wurden, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß es vor allem ein Hauptgrund war, weshalb es, wenigstens in fehdefreien und sonst günstigen Jahren, an Gottesgaben in die Hände der Prediger nicht fehlte: ihre ausgezeichnete und darum so hochgeschätzte seelsorgliche Tätigkeit in Verbindung mit ihrem strengen Leben, besonders in den ersten Zeiten, als die Regeln über Fasten, Fleischessen und Stillschweigen noch genauer gehalten wurden und noch keine Milderung bezüglich des Fleischverbots eingetreten war, da Harmonie zwischen Theorie und Praxis herrschte. Daß die lebendige Armutsidee den Bettlern im weißen Gewande, unter denen das Volk in jenen Frühzeiten Söhne aus angesehenen und begüterten Familien sehen konnte, mächtig nachwirkende Sympathien fort und fort weckte, ist bei der Begeisterung jener fernen Tage für religiöse Ideale nicht zu verwundern.

Wo viel Zuneigung ist, siedelt sich auch gerne die Abneigung an. Die Begeisterung für das Mendikantenprinzip erkaltete besonders mit dem Ausgange des Mittelalters, an der Schwelle des 16. Jahrhunderts. Als 1524 im Auftrage des Landesherrn die Universität Freiburg für den Reichstag zu Speier ein Gutachten über Luther und Luthertum abgeben mußte, brachte man unter andern Reformgedanken auch diesen vor, die Stationierer und Terminierer sollten nicht mehr so leichthin wie bisher geduldet werden, da sie vielfache Wunderzeichen und Krankenheilungen, die sie selbst erdichtet hätten, ausposaunten und den Leuten Märchen aufbänden; auch die vielfachen Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sollten vermindert werden[1].

Es erhebt sich die Frage: Welche Rolle spielte das Termineinkommen im Haushalte der Dominikaner?

Für die Anfänge des Klosters muß neben allerdings

---

[1] H. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg, 2. Tl. S. 12 f.

sehr beträchtlichen Geschenken das Terminieren die aszetisch und nach der Regel zubemessenen Lebensmittel für den Konvent eingebracht haben. Leider sind wir für jene Zeit nicht näher unterrichtet. Jedenfalls dürfte aber der Schluß gestattet sein, daß mit beginnendem Gütererwerb die Bedeutung des Betteleinkommens für die klösterliche Ökonomie allmählich bis etwa zu Luthers und der Bauern Bewegung sank[1]. Damals trat, offenbar wegen der großen Verluste, diese Art des Einkommens wieder mehr in den Vordergrund. Besonders aber in Kriegszeiten, da die Boden- und Geldzinse in den heimgesuchten Gegenden vielfach ganz ausblieben und die massenhaften Rückstände, zumal in der Unglückszeit des Dreißigjährigen Krieges, lange Jahre hindurch nicht nachbezahlt wurden, waren die nötigsten Bedürfnisse an Lebensmitteln und Kleidung fast allein durch Terminieren aufzubringen[2]. Gegen Ende dieses verwüstenden und entvölkernden Krieges reichten die Einkünfte nicht einmal mehr zur Beschaffung der Ordensgewandung. Doch hatte sich die Lage unseres Konvents in kurzer Zeit wieder sehr gehoben, als durch Festigung der Verhältnisse im Breisgau die sicheren Einkünfte wieder regelmäßiger einliefen und uralte Schulden teilweise nachbezahlt

---

[1] Möglich ist, daß zeitweilig das Terminieren neben dem sicheren Einkommen nur noch eine nebensächliche Rolle spielte. Andeutungen dazu finden sich einige in den Dominikaneraktеn des Freiburger Stadtarchivs.

[2] So finden wir während des Dreißigjährigen Krieges unter herumschwärmenden schwedischen Soldaten einen terminierenden Freiburger Dominikaner, den Pater Johannes Rutilanus, während gleichzeitig P. Michael mit versprengten Soldaten und tapferen Bauern des Breisgaus in der Gegend von Kirchhofen einen tollkühnen Kleinkrieg wider die Schweden, nicht unglücklich, führte. P. Johannes fiel nächtlicherweile in einem Tumult den Schweden in die Hände, ward als angeblicher Bauernführer gefangen genommen, durch den schwedischen Kommandanten Schaffalitzky zu Freiburg in Eisen gelegt und mit noch mehreren andern Geistlichen der Umgegend nur gegen Erlegung eines hohen Lösegelds wieder freigegeben. (FStAD. Memorabilien 2.)

wurden. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, als die ländlichen Gefälle nicht eingingen, die zur Eigennutzung behaltenen Gelände nichts eintrugen, lieferte das Terminieren kaum den knappen Lebensunterhalt für die 15 Konventualen, welche das Kloster damals beherbergte[1]. Auch für gottesdienstliche Zwecke hielten die Brüder um Unterstützungen an[2].

Noch weniger als von den Predigern haben wir bis jetzt Kenntnis über den Terminierertrag anderer mit ihnen in Berührung kommender Bettelklöster, so des Franziskaner-, Augustiner-, später des Kapuzinerklosters in Freiburg, der Franziskaner in Neuenburg[3], Breisach und Kenzingen; ebensowenig ist eine Umschreibung der Bezirke dieser andern Bettelklöster zum etwaigen Vergleich heranzuziehen.

Die Freiburger Dominikaner hatten sicher auch wie ihre Ordensgenossen anderwärts, z. B. die Basler in Schliengen[4], ihre Hospizien (auch Herberge, Bruderhaus, Terminei im engeren Sinne genannt), um ihre wegen des Predigens und Bettelns oft wandernden Brüder aufzunehmen und daselbst die in der Umgegend zusammengebrachten Gaben aufzuspeichern. Ein solches hospicium, das den Dominikanern zu Kolmar und Freiburg zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen wurde, ist für 1294 zu Breisach erwähnt[5].

Für Sammlungen in der Stadt wird für die spätere Zeit

---

[1] FStAD. Akten.

[2] So nahm auf einem solchen Gange durch die Stadt während des Advents behufs einer Lichterkollekte Pater Antonius 40 fl. 12 x zusammen (Liber expos. 1737 (?) im FUAD). Im März 1738 sammelte Pater Anton „aus allhiesiger Statt termin zum heiligen Grab" 31 fl. 43 x (Liber expos. 1738 im FUAD).

[3] in der Minrebruoder hus a. 1292 (Krieger, Topographisches Lexikon des Großh. Baden S. 462).

[4] die hôfstat, die gelegen ist ze Sliengen, do unser herberg uffe stunt: ZGORh 15, 480. — Ein ansehnliches Hospiz besaßen die Basler Dominikaner auch zu Mülhausen (Pred. U. 131, Basler Staatsarchiv).

[5] Hospicium, quod fratrum dicitur (Finke, D. br. S. 164).

die Erlaubnis des Stadtrats erwähnt; ob die Einholung nur bei außerordentlichen Kolletten erfolgen mußte, ob auch früher schon, wissen wir nicht[1].

Obwohl die ganze Welt als Arbeitsfeld des Ordens galt, konnten die einzelnen Klöster doch nicht schrankenlos ihre Konventualen zur Tätigkeit hinaussenden; es mußten natur- und ordnungsgemäß Grenzen zwischen den einzelnen Ordenshäusern gezogen werden, sollten nicht Reibereien das Ordensleben schädigen. So wurden die Umkreise um die Konvente abgesteckt und durch urkundliche Übereinkommen festgesetzt. Diese Bezirke hießen Termini oder Termineien, die wiederholt durch Neugründungen verändert wurden.

Wenn wir die Gesichtspunkte untersuchen, unter denen diese Limitationen, wie die Bezirksabgrenzungen auch hießen, vorgenommen wurden, so ist bei dem universellen Charakter des Ordens nicht zu verwundern, wenn auf die kirchliche Organisation wenig Rücksicht genommen wurde. So lagen Freiburgs termini zeitweilig in drei Diözesen: Konstanz, Basel und Straßburg, allerdings zum überwiegenden Teile in der Heimatdiözese, später noch in den zwei Sprengeln Konstanz und Straßburg[2]. Auch der Rheinstrom als natürliche geographische Grenze fand wenig Berücksichtigung, indem zeitweilig der Illfluß als Scheide zwischen Freiburg und Basel galt, der Gebirgszug Sausenhart[3] und der Schwarzwald, zwei ziemlich unbestimmte geographische Begriffe, festgehalten wurden. Daß sich später (15. Jahrhundert) ein kleiner Zank zwischen Freiburg und Basel um Todtnau

---

[1] Die Bettelbrüder begleitenden Knaben trugen das geschenkte Geld, oder die Mönche trugen selbst an einem zweiten Gürtel eine Geldbörse, — erst verbotene Gebräuche, die später gebilligt wurden. (Vgl. J. Wiesehoff, a. a. O. S. 37 und Ehrle, Archiv 6, 34.)

[2] Das Dominikanerinnenkloster Pforzheim gehörte im 16. Jahrhundert zu dem Freiburger Bezirke.

[3] Über die alte Landgrafschaft am Sausenhart vgl. ZGORh 4, 505.

und Bernau entwickeln konnte, ist bei ersterem Orte wegen der in jener Zeit noch höchst ergiebigen Silberbergwerke wohl begreiflich. Die besondere Nennung St. Blasiens ist bei der Bedeutung dieses Gotteshauses für den südlichen Schwarzwald verständlich.

Andere besitzende Klöster werden nicht eigens genannt. Für Freiburg kamen, wenn wir im Süden der Terminei beginnen, besonders in Betracht: Sulzburg (Stadt und Kloster), die Johanniterkommende Heitersheim, die Priorate St. Ulrich und Sölden, Oberried[1], St. Peter, St. Märgen, Waldkirch (St. Margaretha, später Chorherrenstift), Tennenbach, das vermögliche Frauenkloster Wonnental (bei Kenzingen), Ettenheimmüster, während St. Trudpert eigens zu nennen ist, weil die Freiburger Dominikaner mit diesem Kloster Jahrhunderte hindurch besonders freundschaftliche Beziehungen pflogen. Dazu kommen die Klosterhöfe in der Stadt Freiburg und auf dem Lande.

An bedeutenden Ortschaften, teilweise Städten, lagen im Freiburger Bezirke: Sulzburg mit seinem Bergwerk, Staufen mit dem Schlosse der Freiherren gleichen Namens, Waldkirch, die Burgen Kastelberg, Hochburg, Keppenbach, Landeck, Lichteneck, Falkenstein, Breisach bis 1294, Endingen, Kenzingen, Ettenheim (straßburgisch).

Inwieweit die in diesem Gebiete gesammelten Gaben dem Klosterhaushalte zugute kamen, wieviel in der Armen und Dürftigen Hände floß, darüber existieren begreiflicherweise keinerlei Aufzeichnungen. Aber ohne Zweifel trug das Dominikanerkloster mit sein gut Teil bei zur Ausgleichung und Über-

[1] Daselbst waren auch Silber- und Eisengruben im Betrieb, wie auch sonst im 13. Jahrhundert der Bergbau im Glottertal und Suggental (Waldkirch), das Glashüttenwesen bei Lenzkirch blühte (ZGORh 11, 438 und Z. Ges. 2, 112 f.). 1234 verlieh König Heinrich die Silbergruben im Breisgau dem Bistum Basel, und dieses gab sie wieder an Graf Egon von Freiburg zu Lehen (Z. Ges. 2, 93 A.).

drückung mittelalterlicher sozialer Gegensätze, wie sie sich gleichsam als gefährliche Wunden am Körper vorab des Stadtstaates zeigten.

Nun zu den verschiedenen Limitationen selbst!

Die erste schriftliche Vereinbarung[1] zwischen Dominikanerklöstern der Termini wegen scheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts — nach Finke[2] etwa 1240 — unter dem Provinzialprior Konrad von Höxter getroffen worden zu sein. Bisher hatten die drei in ihren Termininteressen einander berührenden Konvente zu Freiburg, Basel und Zürich, welche auch ziemlich gleichzeitig entstanden und sich teilweise ähnlich entwickelten, wohl nur mündlich ihre Grenzen gegenseitig gezogen oder, was auch möglich wäre, die anfänglich noch weniger zahlreiche Bevölkerung der genannten Häuser benötigte zu ihrem Unterhalte hauptsächlich des näheren Umkreises, ohne die weiter abliegenden Gegenden häufiger abzuterminieren. Je mehr das Armutsideal und dessen Wirkung bei den Predigern Scharen Begeisterungsfähiger allenthalben anzog, für desto wichtiger wurde die Ausweitung des Arbeitsfeldes und damit des Terminiergebietes naturgemäß angesehen. So kam zwischen den drei Häusern des Ordens in Gegenwart des obgenannten Provinzials[3], unter dessen und der genannten Klöster Zustimmung, gemäß der Anordnung des Priors von Straßburg als des Schiedsrichters in dieser Grenzfeststellungsfrage „citra Swarzwalt circa desensum Reni“[4] folgende Termination zu stande:

---

[1] FUAD. OPU. des Provinzials, Conv. 2.

[2] Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau S. 44 A.

[3] Frater Cůn(radus) dictus prior provincialis fratrum predicatorum Theutonie l. c.

[4] Am Rhein in einer Ortschaft südlich des Schwarzwalds, ob in Laufenburg? Daß in dieser Gegend die Übereinkunft zu stande kam, beweist der in der Urkunde erscheinende Ausdruck: cetera, que sunt ultra Susenhart, wobei ohne Zweifel Orte wie Müllheim, Neuenburg gemeint sind; dieses ultra erklärt somit einigermaßen das citra Swarzwalt.

Die Brüder zu Basel erhalten das ganze Bistum Basel, jedoch den Freiburger Bezirk zwischen Rhein und Ill ausgenommen, von Ottmarsheim bis zur Basler Bistumsgrenze hinab, dergestalt, daß die Prediger zu Freiburg nie das Illflußbett überschreiten dürfen. Zur Entschädigung für diesen Verlust[1] erhält das Basler Kloster das ihm benachbarte Gebiet[2] des Konstanzer Sprengels vom Dorfe Herten (Amt Lörrach) bis zum Sausenhartgebirge und zum Schwarzwalde[3], derart, daß Schloß Istein und die Ortschaften Blansingen und Schopfheim (Wiesetal) zu Basel, dagegen Rheinweiler, Bamlach (Bamnach), Bellingen (Bellinchoven) bei Müllheim und die übrigen Orte diesseits, westlich des Sausenhartgebirges zu Freiburg in terminis gehören sollten, wozu offenbar auch Müllheim und Neuenburg damals noch zu rechnen waren.

Zürich erhält das Gebiet von der Basler Bistumsgrenze nach Zürich hin (Konstanzer Diözese) sowie ganz Burgund[4].

Diese Festsetzung, die durch eine merkwürdige Unbestimmtheit auffällt, war nur von kurzer Geltung, da inzwischen, wahrscheinlich am 3. Oktober 1266[5], das Dominikanerkloster in

---

[1] In cuius terre compensationem . . . l. c.

[2] Terram sibi adiacentem in dyocesi Constantiensi . . . l. c.

[3] Usque ad montem Susenhart et usque ad montana Swarzwalt l. c. Montana Swarzwalt scheint den Hauptgebirgsstock des Schwarzwaldes, den Feldberg mit seinen südlichen Ausläufern, zu bezeichnen. Eine spätere Urkunde beweist, das das Kloster St. Blasien noch zu den Basler termini gehörte; wenigstens wurde solches damals festgesetzt. — Sausenhart war früher Bezeichnung des bei Sitzenkirch (Müllheim) gelegenen Gebirgslandes (ZGORh. 17, 471).

[4] Burgundiam vero totam domus habebit domus Turicensis; der Terminierbezirk dehnte sich bis zum Wallistal aus. Der Berner Konvent war noch nicht gegründet; am 10. April 1271 trat der Züricher Konvent einen bedeutenden Teil seines Terminierbezirkes an jenen ab (Fontes rer. Bern. II, 774), nachdem schon am 29. März 1270 Basel an Bern das Gebiet des Hauensteins abgegeben hatte (Basler UB 2, 42).

[5] Monum. Germaniae historica, SS. XXIV, 212.

Rottweil erstanden war, was kurz nacheinander zwei neue Grenzbestimmungen, einerseits zwischen Freiburg und Basel, anderseits zwischen dem Straßburger und Freiburger Konvente veranlaßte.

Auf Befehl des Ordensgenerals Johannes und des Provinzialkapitels zu Krems wurde die Grenzveränderung zwischen dem Freiburger und Basler Kloster occasione nove domus in Rotwil in eodem capitulo in terminis fratrum Vriburgensium restaurate vorgenommen[1]. In terminis fratrum Vriburgensium verrät, daß der Wirkungsbereich der Freiburger Prediger bis weit nach Schwaben hinein reichte. Leider ist gerade die Ostgrenze der Freiburger termini nicht festzustellen[2].

Die Freiburger sollen nach dieser Festsetzung von den termini ihrer Basler Mitbrüder an Städten und Dörfern zugeteilt erhalten[3]: Kolmar, Rappoltsweiler, Ferenheim (?), Hausen, Ostheim, Gemar, Reichenweier (Stadt), Hunaweier, Hagenach, Bergheim, Rorschweier, Ellenweiler, Zellenberg, Bebelnheim[4], Mittelweier, Bennweier[5]; alle diese Städte und Dörfer und etwaige andere Orte und Schlösser, soweit sie zu

[1] OPU. FUAD. Conv. 25.

[2] Der Provinzialprior Edmund hatte die Prioren der beiden Konvente zu sich nach Straßburg berufen und die Änderung durch den Prior Bertold von Freiburg, den Subprior Hugo von Straßburg (für das Basler Kloster) und den Frater Johannes de sancto Ypolito vornehmen lassen. Da die ersten zwei nicht übereinzukommen vermochten, so bestimmte der dritte genannte „mediator“ zusammen mit Prior Bertold (für Freiburg) unter nachträglicher Zustimmung Hugos (für Basel) obige Änderung der termini.

[3] Quod fratres domus Vriburgensis de terminis domus Basiliensis subscriptas villas et oppida visitarent de cetero tamquam terminos domus sue et in in eis predicando, confessiones audiendo et questam faciendo consuetos actus ordinis exercerent. U. l. c.

[4] Bebelnheim (Bebelinheim), Kreis Rappoltsweiler (cfr. Ann. Colmar. MGSS XVII, 213).

[5] Benwilre, Hagenach ꝛc. abgegangene Orte bei Rappoltsweiler.

den genannten Pfarreien gehören[1], sollen künftighin dem Freiburger Konvente zustehen. Es fällt mithin ein schätzenswerter Teil des Oberelsasses Freiburg anheim, freilich nur für kurze Zeit.

Basel wird das bisher den Freiburger Predigern zugehörige Gebiet zwischen Ill und Rhein, von Ottmarsheim bis nach Heilig-Kreuz bei Kolmar fernerhin zuteil.

Halten sich Brüder des einen Klosters in terminis des andern ohne Not auf und gehen sie notabiliter auf Bettel aus, so hat der Prior des betreffenden Bezirks das Recht, solche zu sich zu berufen und sie nach Ordensrecht zu strafen[2].

Die Neuerrichtung des Predigerklosters in Rottweil hatte auch eine Änderung der termini zwischen dem Straßburger und dem Freiburger Konvente zur Folge. Zu dieser offensichtlich schriftlich abgefaßten Grenzbestimmung, welche selbst nicht vorhanden ist[3], bekundete der Ordensgeneral Johannes unter dem 14. März 1270[4], der in Kolmar mit den Prioren der beiden Klöster (Freiburg und Straßburg) zusammentraf, daß die früher getroffene Limitation ungenügend sei[5], wenngleich die Straßburger das Gegenteil meinten. Zuvor schon hatte nämlich der Freiburger Prior mit seinem Genossen, Bruder Burchard von Eschbach,

---

[1] Hier ist also die kirchliche Einteilung in Pfarreien maßgebend.

[2] Hanc igitur limitationem provide et discrete factam approbantes presentibus confirmamus, salvam et firmam et ratam esse volumus adeo, ut si fratres de alterutro conventu ad terminos alteri conventui assignatos accesserint et ibidem absque necessitate moram contraxerint et questum ibidem notabiliter fecerint, prior alterius conventus ipsos ad domum suam vocandi et tamquam fratres domus sue corripiendi potestatem habeat secundum ordinis disciplinam, l. c.

[3] Wenigstens nicht in der Dominikanerabteilung des Freiburger Universitätsarchivs.

[4] OPU. FUAD. Siehe auch Finke, Fr. Dom. S. 49 f.

[5] Wenigstens glaubten die Freiburger das mit Fug und Recht behaupten zu dürfen.

ihn zu Straßburg um Besserstellung seines Klosters[1] gebeten. Die Brüder zu Straßburg gingen auf des Generals Bemühungen hin auf das genannte Begehren ein, obwohl sie sich durch die große Zahl der Klosterinsassen sowie auch durch Unterhaltung des studium (generale) schwer belastet fühlten[2].

Danach finden wir nunmehr folgende Bezirksgrenzen:

Freiburg erhielt für sein verlorenes Gebiet in Schwaben — der Verlust mußte offenbar sehr empfindlich gewesen sein — ex gratia fratrum Argentinensium zwischen dem Illflusse und den Vogesen[3] eine Reihe von Ortschaften und Kommunitäten zugewiesen, nämlich: St. Pilt, Orschweiler, Kienzheim, Burner, Ebersheim, dazu Schlettstadt, Leberau mit dem Priorat, und den Burgen Hohkönigsburg und Kienzheim; zwischen Ill und Rhein fielen Freiburg von früher straßburgischen termini 16 Ortschaften zu: Diebolsheim, Bindernheim, „Hilzheim", Wittisheim, Sundhausen, Saasenheim, Schönau, Artolsheim, Baldenheim, Schwobsheim, „Stiuratheim", Breitenheim, Mussig[4], Richtolsheim, Hessenheim, Müttersholz, welche 16 Orte noch in der letzten Festsetzung dem Straßburger Kloster zugesprochen worden waren. Zweifellos bedeutete das für den leidenden Teil der Parteien einen bedeutenden Abgang und ein großes und schmerzliches Opfer. Dafür mußte auch Freiburg von seinen im Bistum Straßburg gelegenen Orten folgende wieder abtreten: Lahr, Dinglingen, Burgheim, Kuhbach, Mietersheim, Sulz mit seinen Nebentälchen, Reichenbach mit Umgebung: Diezzen und Weiler (Wiler), Seelbach mit seinen Tälern, Wittelsbach mit Kambach und ganz Schuttertal. Weiter verlor Freiburg an Straßburg in der Rheinebene die Dörfer: Ottenheim, Meissenheim, Allmannsweier, Hofen, Nonnenweier und

[1] Ad ampliandam gratiam ipsis factam a fratribus Argentinensibus interpellans, l. c.

[2] Licet fratrum numerositate et studii admodum pergravatos, l. c.

[3] Inter Alsam et montana . . . l. c.

[4] Bei Schlettstadt.

Wittenweier, obendrein Rheinau und Prinzbach[1]. Prior Burchard von Straßburg und Prior Bertold von Freiburg stimmten mit ihren Konventen der neuen Abmachung zu, auch daß die Schwestern zu Schlettstadt[2] unter der Obsorge der Freiburger Brüder stehen sollten.

Wie die Gründung des Ordenshauses in Kolmar[3] die Freiburger termini beeinflußte, ist leider nicht mehr zu erkennen, da entsprechende Dokumente mangeln[4].

Die noch immer lodernde Flamme der Begeisterung für eines der großen Ideale des Jahrhunderts brachte auch an dessen Wende noch eine Mehrung der Predigerkonvente im Oberelsaß und damit wieder eine Verschiebung der einzelnen klösterlichen Einflußsphären. Im Jahre 1294 berief der Abt von Murbach Dominikaner nach Gebweiler[5].

Somit mußte zwischen Basel und Freiburg eine neue Limitation stattfinden, weil Basel durch das in gesegneter Weingegend gelegene neue Kloster vor allem alle seine Weinorte im Oberelsaß verloren hatte[6]. Die Frage entsprechenden Ersatzes ward auf dem Provinzialkapitel zu Krems (1294) erörtert und durch den Provinzial Dietrich von Freiberg und die Kapitelsdefinitoren dem Prior Hugo von Zürich[7], Heinrich von Löfenberg für Basel, dem

---

[1] Brunsebach.

[2] Nos . . . ordinationi prehabite et commissioni sororum de Slecistat fratribus Friburgensibus facte consentimus, l. c.

[3] Zwischen Kolmar und Basel wurden die Grenzen am 25. März und 2. April 1278 näherhin festgesetzt (Sutter a. a. O. S. 67).

[4] Vgl. Basler Staatsarchiv, Prediger, W. über die Terminiergrenzen Basel-Kolmar vom 3. Juni 1278 und 28. Januar 1279.

[5] Urkunden des Abts Bertold von Murbach bei: Schöpflin, Alsatia diplom. II, 62; Annales Colmar. 162 und Gebweiler Chronik 26. — Zwischen Basel und Gebweiler wurde eine Limitation 1296 festgesetzt. (Pred. U. Basler StA 123 und 123 b.)

[6] . . . omnes terminos vini in Alsatia amisit, l. c.

[7] Hugoni priori Thuricensi tamquam communi.

Lesemeister Johannes von Freiburg für sein Kloster das entscheidende Richteramt übertragen. Wenn alle drei in vorliegender Limitation nicht miteinander übereinkommen könnten, so sollte die Mehrheit von zweien entscheiden. Als dann noch an Stelle des verhinderten Fraters H. von Löfenberg der Basler Prior Albert getreten war, ward in einer Zusammenkunft in dem von beiden Klöstern etwa gleich weit entfernten Neuenburg endgültig beschlossen:

Die Brüder zu Basel sollen ad predicandum et ad questam publicam et privatam faciendam Müllheim[1] erhalten, ferner die benachbarten Orte: Badenweiler, Auggen und Schliengen, dazu das ganze Gebiet von Müllheim bis Basel u. a. mit den Dörfern: Steinenstadt, Bellingen[2], Bamlach[3], Rheinweiler[4]; auf dem Schwarzwalde fällt den Baslern zu das bedeutende Kloster St. Blasien mit dem Wiesetale (vallem Schônnowe), allen entsprechenden Seitentälern und darin liegenden Ortschaften und Höfen bis gen Basel[5].

Die Brüder in Freiburg behalten in der Rheinebene Neuenburg, den Ort gegenwärtiger Verhandlung, und alle Landorte gegen Freiburg. Am Fuße des Gebirges (circa montana) bleibt ihnen Buggingen, Seefelden, auch alle Dörfer und Städte gegen Freiburg. Die Frage, wohin Hügelheim, zwischen Müllheim und Buggingen liegend, zuzuteilen sei, wurde merkwürdigerweise einstweilen derart offen gelassen, als

---

[1] Es handelte sich besonders um weinbautreibende Ortschaften, die den Basler Predigern zum Ersatze für die elsässischen Verluste dienten.

[2] Bellinkon l. c.

[3] Bannach l. c.

[4] Rinwilr l. c.

[5] Item habebunt in Nigra Silva monasterium sancti Blasii, item vallem Schônnowe cum vallibus adiacentibus cum omnibus locis intermediis versus Basileam, l. c. Todtnau scheint, nach einer späteren Limitation zu schließen, mit dem obersten Teil des Wiesetals zu Freiburg gehört zu haben; vallis Schônnowe wäre demnach vor allem das mittlere und untere Wiesetal.

bestimmt wurde, liege das Dorf näher bei Müllheim, so sei es mit diesem den Baslern eigen; sei es aber von Hügelheim näher nach Buggingen, so falle es mit diesem Dorfe den Brüdern in Freiburg zu.

Im Jahre 1287 trennte der Rhein die Stadt Breisach vom Elsaß und damit vom wahrscheinlichen Terminierbezirke des Kolmarer Konvents. Ist es auch nicht eigens betont, so ist es doch offensichtlich, daß dieses Naturereignis einen Bruderzwist zwischen Freiburg und Kolmar herbeigeführt hatte, der zu einer Limitation rücksichtlich Breisachs führte[1].

Der Provinzialprior Hermann von Minden beauftragte auf Befehl der Patres vom Provinzialkapitel zu Krems mit der Limitation zwischen den obgenannten Klöstern den früher genannten Lektor Johannes von Freiburg (lectori Friburgensi) und den Bruder Werner von Ellerbach wegen ihrer besonderen Erfahrung[2]. Da aber der Provinzial die von den Schiedsrichtern heimlich versuchte Abgrenzung für verwerflich und der Ordensregel entgegen erklärte[3], so wurde durch genannten Obern als „superior“ mit Zustimmung Werners von Ellerbach Breisach für immer den Kolmarern pleno iure zugesprochen.

---

[1] Finke, D. br. Nr. 157.

[2] De quorum discretione specialiter confidimus, l. c.

[3] . . . Cum igitur ego frater Her(mannus) quandam ordinationem a privatis duobus limitatoribus clandestine attemptatam velut captiosam et a consuetudine ordinis alienam assentiente mihi Wernhero limitatore prefato reprobabilem indicarem, sic ordinavi, sic statui, sic distinxi, videlicet quod Brisacum cedet Columbariensibus pleno iure, hospicium tamen, quod fratrum dicitur, ad utendum deserviet commodis utrorumque. Quod si aliqui fratrum Friburgensium confessi se transtulerint in Brisacum, fratres iam dicti confessos suos, si requisiti fuerint, poterunt ibidem pro tempore visitare. In huius rei testimonium etc. Actum Columbarie anno domini M°CC°X°C° quarto in crastino sancti Andree apostoli. (Finke Dominikanerbriefe Nr. 157.)

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit dem dortigen Predigerhospiz. Die Benutzung dieses Hauses sollte von jetzt ab dem Vorteile und der Bequemlichkeit beider Konvente dienen; wenn Brüder von Freiburg dorthin sich begeben wollten, um zu beichten, so können die Kolmarer Mitbrüder auf Verlangen solche pro tempore besuchen.

So war der Freiburger Konvent mit seinem ursprünglich gewaltigen Terminierbezirke, der bis tief nach Schwaben hinein, zum Hotzenwalde hinauf, weit über den Rhein hinüber ins fruchtbare Elsaßland bis zum Fuße der Vogesen, schließlich das Rheintal hinab bis in die Gegend von Offenburg und tief ins Herz des Straßburger Sprengels reichte, durch die fortwährenden Neugründungen von Dominikanerklöstern (Rottweil, Kolmar, Gebweiler) mehr und mehr auf ein viel engeres Gebiet beschränkt worden. Es erstreckte sich jetzt von Müllheim bis in die Gegend von Lahr die Rheinebene hinab, auf dem Schwarzwalde vom Kinzigtale bis etwa ins Bregtal, weiter über den Feldberg und den damals Sausenberg genannten Bergrücken hin bis gegen Neuenburg zum Rheinstrome, immerhin noch ein mit Glücksgütern gesegnetes, auch von Städten mit Geldwirtschaft nicht ganz entblößtes Gebiet, das auch verhältnismäßig reiche besitzende Klöster umschloß. Daß auch die damals kulturell noch weniger erschlossenen Wald- und Berggebiete den Predigern für ihre seelsorgliche wie auch wirtschaftliche Tätigkeit wohl bereitet und ergiebig waren, zeigen viele Andeutungen in allerdings späteren (16. Jahrhundert) Rechnungen, die von Holzzufuhr und Nahrungsmitteln reden, was wohl sehr oft geschenkt wurde.

Die letzte noch erhaltene Limitation, in der unser Kloster in Betracht kommt, spielt denn auch lediglich um Schwarzwald-Orte, bezw. -Gebiete, über deren Zugehörigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts zwischen den Nachbarklöstern Basel und Freiburg eine Differenz entstanden war. Die Prioren und Konventualen beider Häuser verglichen sich am 29.

Januar 1488 im Freiburger Konvente[1], ohne die Kapitelsrichter mit der Sache zu belästigen, freundschaftlich miteinander dahin:

Freiburg solle künftig in den Pfarreien und Tälern Bernau und Todtnau[2] mit allen Häusern, Höfen und Seitentälern terminieren. Zur Kompensation erhält Basel die Pfarrei Betberg (Amt Müllheim) mit allen zugehörigen Weilern (villulis) und, weil Buggingen größtenteils zu Betberg gehörte, auch Buggingen ohne Rücksicht auf anderslautende frühere Abmachungen[3].

Nicht lange mehr jedoch konnten die Brüder in Basel terminieren, da der Sturm der Reformation sie aus ihren Zellen vertrieb. Ebenso erging es den Züricher Dominikanern; auch ihre Tage waren gezählt. Das Freiburger Kloster aber trat in terminis der Basler Erbe an, teilweise auch der Züricher (in der Gegend um Waldshut, Schaffhausen?). Der Züricher

---

[1] OPU im FUAD. Conv. 2.

[2] Todtnau kam sicherlich wegen des im 15. Jahrhundert noch sehr in Blüte stehenden Silberbergwerks in Betracht. Die unter österreichischer Herrschaft verwaltete Vogtei Todtnau umfaßte: Todtnau selbst, dann Brandenberg, Fahl, Schlechtnau mit Kressel, Aftersteg, Hasbach, Muggenbrunn und Rütte, und gehörte zur Landgrafschaft Breisgau. Ob auch die 6 oder 7 in Todtnauberg gelegenen, 1590 erwähnten Höfe dazu gehörten? Wahrscheinlich waren sie schon früher bei Freiburg.

[3] Zufolge einer Differenz zwischen dem Dominikanerkloster in Zürich und dem Bruderkonvente zu Basel wegen der termini auf dem Hotzenwalde wurden am 8. August 1454 vor dem Notar Friedrich von Minderstatt ein gewisser, 60 Jahre alter, Johannes Brütsch von Rotzel über den Basler Bezirk ausgefragt. Er bestätigte, daß, entgegen der Meinung der Züricher Brüder, von alters her zu Basel u. a. folgende Ortschaften gehörten: Rotzel, Hochsal, Schachen, Görwil, Ruswil, „Hartiswang, Strütematten, Engelswant, Herrenswand, Herschried (Herrischried), Segoden (Segeten), Hochschüller, Oberwil, Lutingen, Hohenstein et Alphart etc. site in Nigra Silva“. Auch hätten in seinem Hause die predigenden Basler Brüder oft Herberge genommen (Basler Staatsarchiv, Prediger, Pap. OUN[2]. Unterschrift des Notars).

etwaiges rechtsrheinisches Gebiet dürfte indessen großenteils den Konstanzer Brüdern zugefallen sein. Aufzeichnungen darüber fehlen.

Nunmehr scheint das obere Albtal die Grenze gebildet zu haben. Für das Wiesetal (früherer Basler Bezirk) ist das Terminieren der Dominikaner von Freiburg nachgewiesen, da im „Liber mortuorum“ [1] ein Pater Bonifaz Langheinrich genannt ist, von dem es eigens heißt: „... obiit in actuali collectura in Stetten [2], ibidem in choro ante cornu Evangelii sepultus 4. Jan. 1744“ (oder 45?). Der Geist der Aufklärung und die Revolutionskriege mit ihren mancherlei Folgen machten das Bild der terminierenden (predigenden und bettelnden) Dominikanerbrüder am Rheine gänzlich schwinden, nachdem ihnen schon die auch das Ordensleben tief erschütternde lutherische Bewegung [3] schwere Wunden geschlagen hatte.

II.

Entwicklung zu einem besitzenden Kloster.

In engerem Zusammenhange mit dem Terminiereinkommen der Prediger in Freiburg stehen die freiwillig ihnen überbrachten Reichnisse in Geld und Naturalgaben, die Schenkungen, welche zunächst bedingungslos gewährt wurden. Bei dem trefflichen Lebenswandel, der in den besten Zeiten im Konvente herrschte, und bei der weithin belebenden pastorellen Wirksamkeit müssen solche Geschenke reichlich eingegangen sein. Leider besitzen wir über die ersten Anfänge wirtschaftlichen

[1] FDA 16, 47.

[2] Bei Lörrach.

[3] Sie verloren damals die markgräflich hachbergischen Herrschaftsgebiete, hatten auch bei der lange schwankenden Haltung der Stadt Freiburg viel zu leiden.

Auch der große Bauernkrieg mit seinen ökonomischen Schädigungen und der Ertötung so manchen mittelalterlichen Ideals unter dem Landvolke trug seine Wellen zur Schwelle unseres Klosters.

Lebens keine Nachrichten, was bei dem seltenen Urkundenverkehr eines Mendikantenklosters sich wohl begreift. Doch wirft eine allerdings allgemeiner gehaltene Urkunde des Papstes Innozenz IV. an die Bischöfe von Konstanz, Basel, Straßburg und Speier vom 5. März 1244[1] einiges Licht auf diese Verhältnisse für jene Frühzeit. Einige städtische Magistrate[2] hatten „gegen Gottes Willen und die kanonischen Bestimmungen" zum Schaden der Religion und des geistlichen Standes dampnabiliter beschlossen, niemand dürfe mehr als 5 Solidi für seiner Seele Heil an Kirchen, andere fromme Orte[3] oder irgend welche Per-

[1] „Modicum de aliena salute". OPB im FUAD; vgl. Finke, Z. Ges. S. 45.

[2] Quidam iudices l. c. Schon die Handfeste von Bern (15. April 1218) enthält im Art. 43 (de potestate maritali) die Bestimmung, der Hausvater dürfe in schwerer Krankheit ohne Zustimmung seiner Frau pro anima sua vel parentibus etc. nur 5 Solidi vermachen (H. Schreiber, Freib. Urkundenbuch 1, 38). Was unter 5 Solidi wert war, galt als zollfrei; es war also eine geringfügige Summe (a. a. O. I, 30). Auch im gemeinen deutschen Strafrecht war 5 Solidi Wertgrenze (ob kleiner oder großer Diebstahl). — Eigentliche Amortisationsgesetze (gegen Übertragungen an die „tote Hand", gab es in England schon 1225 (Walter, Kirchenrecht 14, § 252, A. 15). — Bedeutend später sind für die Stadt Basel gegenüber den dortigen Mendikanten ähnliche Maßregeln bezeugt. In einem Gesetze von 1386 bestimmte der Rat, um Enterbung zugunsten der Bettelmönche zu verhüten, daß ein Testament nur vor dem Schultheißengerichte gültig abgeschlossen werden könne (Häusler, Instit. des deutschen Privatrechts 2, 644). In einem Erkenntnis der Basler Ratsherren von 1401 heißt es, der Erblasser dürfe nur ein bescheiden „selgerete in sinem totbette" vermachen (J. Wiesehoff 61 f.).

[3] Eine sehr bedeutende Zuwendung erhielten die drei Mendikantenklöster in Freiburg später durch das Legat des städtischen Bürgers Friedrich Lülch über 80 Maß (80 Mutt) Getreide von den jährlichen Einkünften des Ruralhofes zu Umkirch. Die bischöflichen Kommissäre: Paul Meynwardi, Pfarrer in Lehen, Ritter Stefan Geben-Münzmeister und Magister Suederus beriefen die Klostervertreter zusammen und vereinbarten mit ihnen den jährlichen Anteil, wobei auf die Dominikaner 40 Mutt wegen der 80 Klosterbewohner fielen. — OPU im FUAD Conv. 24, ausgefertigt in capella sancti Andree

sonen ohne Zustimmung seiner Erben letztwillig vermachen. Die Bischöfe wurden aufgefordert, solche Verordnungen als sündhaft und den Seelen schädlich zu verbieten, die Diözesanen dürften sich künftig nicht mehr daran halten. Diese Bulle richtete sich also gegen die Bestrebungen in den oberrheinischen Städten, durch Amortisationsgesetze größere Vermächtnisse an die „tote Hand" zu verhindern und war sicherlich auch gegen die mächtig aufstrebende Stadt Freiburg, die vielleicht hierin die Führung hatte, gerichtet, ohne viel und lange zu nützen. Denn schon im Jahre 1309 (15. September[1]) beauftragte Bischof Gerhard von Konstanz die Vizeplebane von Freiburg, die Ungültigkeit des schon früher verworfenen Statuts, daß niemand mehr als 5 Solidi zu frommen Zwecken testamentarisch vermachen dürfe, während des Gottesdienstes zu verkünden und die Nichtbefolgung mit Exkommunikation und Interdikt zu belegen. Daß das hochangesehene Dominikanerkloster besonders durch derartige Bestimmungen in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist klar[2].

Außer diesen letztwilligen Schenkungen an den Konvent sind die täglichen oblata während des Gottesdienstes zu nennen, wozu sich noch Wachsopfer gesellt haben mögen.

Was diese gottesdienstlichen oblata eingetragen haben, ist in keiner Weise festzustellen, weil darüber wohl niemals

ibidem in cimiterio parochialis ecclesie sita. — Eine neue Vereinbarung fand zwischen dem Ritter Martin Malterer als dem Inhaber des Fronhofes und den drei Klöstern 1377 statt (11. August), wesentlich gleich. OPU im FUAD.

[1] FUAD; vgl. Finke, Fr. Dom. S. 31.

[2] Hier sei angemerkt, daß die Novizen (solange sie noch „weltlichen standts" waren) Kostgeld geben mußten; so wurde an Herrn Schlitzweck zu Sultz wegen seines Sohnes 60 fl. 10 β 5 ₰ angefordert (Rechnungsbuch 1631 ff. im FUAD). Die Erben oder Eltern des Novizen Alanus Mayer von Gebweiler sollen dem Gotteshause 25 fl. erlegen (Rechn. 1634 im FUAD). Für die Kosten der Einkleidung und Profeß des Konventsbruders Edmund Stein wurde dessen väterliches Erbe mit 70 Reichsgulden in Empfang genommen (Repert. FUAD).

zweckdienliche Aufzeichnungen erfolgten. Daran reihen sich bedingungslose Geldspenden und Beisteuern zu Bauten, Verschreibung jährlicher Zinsen von Gütern [1], Schenkung von Wertgegenständen, später auch Cessionen eines ausgeliehenen Kapitals zugunsten des Klosters [2].

Reine Schenkungen waren die von der Herrschaft lastenfrei übertragenen areae zwischen den beiden Bächen gewesen. Wie das später erworbene Areal auf dem Unterlindenplatze an das Kloster kam, ob durch Kauf, Schenkung oder Tausch gegen das früher bewohnte Gelände, ist leider unbekannt.

Für bedingungslose Schenkungen von Todeswegen (Legate) stehen viele Zeugnisse aus der neueren Zeit [3] zu Gebote. So vermachte der Frater Andreas Schaubmann in Freiburg sein Haus zum großen Affen in der Vorstadt Neuenburg seinem Konvente [4]. Aus der Erbschaft des Paters Werner Bapst wurden dem Predigerkloster an barem Geld 700 fl. zugewiesen [5]. Das Dominikanerkloster erhielt das Erbteil des P. Jakob Hogg von Ensisheim mit 144 fl. [6] Der

---

[1] So verschrieben (OPU im FUAD Conv. 8a) Johann von Kippenheim und Friedrich der Soler, Freiburger Bürger, „Rudolf dem Rintkösen", Pfarrer zu Neuershausen, 9 Scheffel Roggengült, 10 Schilling Pfennige und drei Saum Rotweins von näher bezeichneten Gütern zu jährlichen Zinsen und bekundeten am 21. Mai 1334, daß nach beider Tode solche an das Predigerkloster fallen sollen.

[2] Am 2. Februar 1765 übergaben Joseph Anton Steinmann und Josepha Steinmännin dem Konvente einen Cessionsbrief eines bei der Stadt Überlingen stehenden Kapitals von 2000 fl. (Repertorium FUAD).

[3] Am 16. Juli 1751 wendete Herr Georg Wilhelm Ignaz von Brandenstein, Herr zu Orschweier und Niederschopfheim, testamentarisch den Dominikanern 400 fl. rheinisch zu (Repert. FUAD). Zahlreich waren die Verschreibungen von Reb-, Acker- und Wiesenzinsen in Pfaffenweiler und Öhlinsweiler vom 17. Jahrhundert ab (ebenda).

[4] Dieses Haus kam um 250 fl. an Hufschmied Andreas Komberger (Lib. Recept. 1631 sqq. FUAD).

[5] Rechn. 1631. FUAD.

[6] Rechn. 1631 ff. FUAD.

Amtmann Bartholomäus Knoll zu Kenzingen verfügte letztwillig über 100 fl.[1] zugunsten der Prediger zu Freiburg, vermachte ihnen auch eine stattliche goldene Kette mit angehängtem goldenen Gnadenpfennig „sampt einem großen berlin unden anhengent“, auf 500 fl. geschätzt, von dem edeln Joachim von Pflumern „präsentiert“; freilich blieben die 100 fl. aus, die kostbare Kette aber empfing Bernhard Schaffalitzky, der schwedische Stadtkommandant in Freiburg am 10. März 1633 von P. Magister Balthasar Buchner, Vikar im Baslerhof, zum Loskaufe zweier gefangener Ordenspersonen[2]. Im Jahre 1647 gab ein Knecht in Günterstal 20 fl.[3] 1738 vermachte der kaiserliche Feldkaplan Johann Martin Bauer (?) testamentarisch 250 fl. samt allen bei H. G. Ganscher (?) zu Buchholz stehenden Zinsen, obendrein 100 fl. von einem Meßgewand in honorem s. patris Dominici[4]. Aus der Verlassenschaft des Pfarrrektors Friedrich Bröchin zu Hochsal (bei Säckingen), woselbst Patres oft seelsorglich tätig gewesen zu sein scheinen, flossen anno 1741 den Dominikanern gleich 2027 fl. zu[5].

---

[1] Ebenda. — Klaus Statz (Clawes Stazze), Bürger zu Freiburg, verschrieb den Predigern jährliche Gülten von einem Gute zu Neuershausen, „dem man sprichet meyer Rüden gůt, das ietz buwet Berschi der Schaffhuser“. (OPU im FUAD Conv. 18.)

Schwester Katharina die Linkin von Freiburg durfte zugunsten der Dominikaner ein Pfund Freiburger Münze, einen Kappen und ein „hůn geltes“ jährlichen Zinses verschreiben von ihren Gütern zu Ehrenstetten (10. Juni 1353, Oberried im Wilhelmiterkloster, OPU im FUAD Conv. 8 a). Der kaiserliche Kommissär Dusch testierte 1732 dem Konvente 180 fl. ohne Auflage (Repert. FUAD). — Den Basler Ordensgenossen vermachte der Bäcker Kuno in Basel bedingungslos 1285 ein Haus (Basler UB II, Nr. 484). 1287 erhielt Bruder Heinrich bei den Dominikanern von Anna von Wettolsheim und deren Tochter für die Zeit ihres Todes eine Reihe von Fruchtzinsen, auch Geldzinse (Basler UB Nr. 593).

[2] Wahrscheinlich P. Johannes Rutilanus mit einem Ordensgenossen.

[3] Rechn. 1631 ff. FUAD.

[4] Repert. FUAD.

[5] Repert. FUAD.

Zahlreich waren die bedingten Schenkungen und Legate zu gottesdienstlichen Zwecken (Messen, Jahrzeiten usf.), Vergabungen mit Vorbehalt des Leibgedings oder des lebenslänglichen Zinsbezuges[1]; auch prekaristische Formen kamen vor. Am meisten traten die Jahrzeiten hervor, und mit ihnen begannen auch eigentliche Gütererwerbungen bezw. Zinsbezüge.

Die erste Jahrzeitstiftung fällt in das Jahr 1272[2]. Zur Begehung des Anniversars für Herrn Hugo von Krozzingen erhielten die Prediger 1 Pfund und die Minderbrüder zwölf Schilling jährlich von dem Gute, das den „siechen lúten an dem velde ze Vriburk" übergeben war, daß sie acht Tage vor Weihnachten dessen Jahresgedächtnis begehen sollten[3].

1309 stiftete Ritter Rudolf der Turner von Freiburg mit 12 Schilling jährlichen Geldes von einer Matte und einem Garten „ze Turnse in dem kilchspelle ze Adelnhusen" ein ewiges Licht („ein nahtliht") beim Chore in der Kreuzkapelle[4].

[1] Fr. Hyazinth Reiz übergab dem Kloster 500 fl., dazu 300 fl., von welch letzteren er lebenslänglich den Zins genoß, nach dessen Tode auch die 300 fl. dem Gotteshaus anheimfielen (20. August 1770, Repert. FUAD).

[2] Schreiber, FUB 1, 69 f. — Auch die Prediger zu Basel bezogen schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Jahrzeitzinsen (Basler Staatsarchiv, Prediger B).

[3] Nachdem sie das Geld schon eine Woche zuvor („einre wochun e") erhalten hätten. Genanntes Geld sollten sie ab folgenden Gütern erhalten: „der brúgel bi der vihe weide und dú matte under dem múlhage und ein matte under dem nußbōme under demselben hage und ein matte ze dem bōmgarten und der mosaker und dú matte ze geismattun und ein aker ze Uehtingen (Jechtingen am Kaiserstuhl) gegen dem kozzen und der aker ze der wágenowe und ein aker stuke lit bi den toben und ein aker zo den geran in dem velde und ein hofstat bi dem hof von Zúrich, unde ein hofstat hat der sulze meiger"; das übrige Geld, was diese Güter abwarfen, erhielten die Siechen. Als Zeuge bei dieser Rechtshandlung erschien „brůder Walther der subprior der prediger von Vriburk" und „brůder Cůnrat der lesemeister".

[4] OPU, FUAD Conv. 8 a. Am 1. Februar 1457 bekundete das

Am 15. Oktober 1312[1] bekundet das Kloster St. Agnes in Freiburg, daß ihnen die Jungfrau Willeburg Semennin, Bürgerin zu Freiburg, eine jährliche Getreidegült zu Hochdorf überwiesen habe mit gewissen Verpflichtungen gegen Schwester Giselon von Schaffhausen[2] und die Dominikaner in Freiburg wegen Begehung der Jahrzeit ihrer Wohltäterin.

Die Witwe des obengenannten Rudolf des Turners, Margaretha, überwies am 17. August 1316 mit Einwilligung der Brüder ihres Mannes, Johannes und Onofrius, dem Kloster Adelhausen verschiedene Güter zu Denzlingen, Gundelfingen, Vörstetten mit der Bestimmung, zur Begehung ihres Anniversars[3] den vierten Teil des Nutzens „ze einem almůten" an die Prediger abzutreten. Unter andern Gütern ist auch ein „hove ze Tenzelingen" erwähnt, „da sú uffe sizzent der Stammeler hůbe". Das Kloster kam inzwischen offenbar in den Besitz dieses Hofes[4]; denn schon am 15. Oktober 1317 belehnten Prior und Konvent des Predigerklosters Klaus von Münzenbach, den Sohn des verstorbenen Vogtes von Münzenbach, mit den durch das Ableben Arnold Gecklis und Bertschis des Stammlers von Denzlingen erledigten Lehen[5].

Aus dem Jahre 1317 stammt auch die Stiftung der Schwester Anna von Opfingen mit 4 Mutt Roggen und 4 Mutt Hafer jährlich zu ihrem und ihrer Vorderen Anniversar[6].

Kloster St. Märgen seine Pflicht, für ein ewiges Licht jährliche Abgaben an den Dominikanerkonvent zu zahlen (OPU im FUAD).

[1] OPU im FUAD Conv. 17.

[2] Eines der beiden Schaffhausen am Kaiserstuhl.

[3] Es sind zwei Messen jährlich, je am Tage nach Mariä Lichtmeß und nach Mariä Himmelfahrt zu lesen „ze sante Peterz alter". OPU im FUAD Conv. 8 a.

[4] Etwa durch Schenkung?

[5] OPU im Archive des Freiherrn Huber von Gleichenstein (Rotweil am Kaiserstuhl), Nr. 2. Es war offenbar ein Zeitlehen.

[6] OPU im FUAD Conv. 8 a. Sie erhielt diese 8 Mutt wieder zurück „ze einem rehten libgedinge" um 2 Pfennig „brisger" Zinses jährlich, solange sie leben würde.

Durch die Jahrzeit für Anna und Katharina Ederlin, deren Begehung St. Agnes geloben mußte, gelangte das Kloster zu Zinsbezügen von Mengen[1].

1326 (am 25. Februar) kam der Konvent in den Besitz eines Hauses[2] mit Zubehör in der Altstadt „in der Wolfshuwelen (Wolfshöhle) nebent Hermannes des Snellen seiligen huse", das die Freiburger Bürgerin Margaretha Rawelin den Predigern schenkte und von ihnen wieder als Leibgeding gegen 4 Pfennig jährlichen Zinses erhielt, während es nach ihrem Ableben der Dominikaner volles Eigentum sein solle; von dem jährlichen Zins sollen 2 Pfund Pfennig zu ihrer Jahrzeit, das übrige zur Instandhaltung des Hauses oder als Almosen für die Armen verwendet werden.

Für das hohe Ansehen, das die Prediger auch im Spätmittelalter noch besaßen, sprechen die durch Adelige gestifteten Anniversarien. Abgesehen von schon erwähnten Geschlechtern ist zu nennen Ritter Konrad von Falkenstein, der am 3. Dezember 1457 zu einer Jahrzeit den Predigern zu Freiburg seinen Anteil an dem Drittel des Zehnten im Ibental (Amt Freiburg) schenkte[3], ferner Pfalzgraf Konrad von Tübingen-Lichteneck, der zum nämlichen Zwecke 5 Mutt Korngült von einem Hofe zu Hausen (Husen; Ober- oder Niederhausen?) und 1/2 Fuder Weingeld von seinen Zinsen zu Hecklingen

---

[1] OPU im FUAD Conv. 18, 23. März 1317.

[2] OPU im FUAD Conv. 10. Durch die am 28. April 1327 gestiftete Jahrzeit der Agnes von Munzingen (Freiburger Patrizierin), die mit 2 Messen wöchentlich an dem Kreuzaltar im Laienbrüderchor gehalten werden sollte, für Volcharts des Hellers und Frau Anna der Hellerin, seiner Ehefrau, und aller ihrer Vorderen Seelen, gelangte unser Kloster zu weiteren Einkünften von jährlich 5 Scheffel Roggen (Scheffel = Malter) (OPU im FUAD Conv. 8a).

[3] Die andern Teile gehörten den Barfüßern in Freiburg und seinem Vetter Hans Jakob von Falkenstein (OPU im FUAD). Bei Aufhebung des Klosters trug dieser fundus noch jährlich 7 1/2 Mutt Hafer (Zehnt) ein (Akten Fr. Stadtarchiv Dom.).

unserem Konvente überwies[1]. Es seien weiter genannt eine Gräfin von Montfort, ein Freiherr von Schwarzenberg, Katharina von Bernlapp, Elisabeth von Hohenfürst, ein von Eschenbruck (12 Mutt Roggen Bodenzins zu Tiengen [Breisgau]); Frau Johanna Katharina von Pyrr, geborene von Kleinbrot, schenkte zu einer ewigen Messe, welche alle Samstage am privilegierten Rosenkranzaltar gelesen werden sollte, im Jahre 1743 eine Wiener Stadtbankobligation von 1000 rheinischen Gulden[2]. Noch sei die Stiftung der Frau Hauptmann Gertrud von Helmuls (?), geborene von Katzner erwähnt.

Einen Einblick in das Verhältnis unseres Klosters zu einem Teile des Weltklerus gewährt uns die Tatsache, daß mehrere Geistliche ihr Anniversar bei den Predigern abhalten ließen, da sie diese in ihrer seelsorglichen Tätigkeit als ausgezeichnete Helfer und Stützen hatten schätzen lernen. So verschrieb Pfarrer Rudolf Rinköf in Neuershausen, zu diesem Zweck Bodenzinse zu Neuershausen[3], Johann von Tonsul, Pfarrer zu St. Walpurg in Waldkirch, 6 Schilling Pfennig jährlichen Zinses[4], Nikolaus Lochrer, Dekan des Kapitels Freiburg, „in syben fryen künsten meister", von 20 fl. Hauptgut jährlich 1 fl. Zins[5]. Wir treffen auch eine

[1] Bei Ablösung dieser Gülten sollte das Hauptgut betragen: 16 Pfund Pfennige und 15 Pfund Pfennige, die wieder in andern Zinsen angelegt werden mußten (FUAD Conv. 8b). Die 5 Mutt vom Hofe zu Hausen wurden später, unter Georg von Tübingen, ab dem Hofe zu Hecklingen (5 Mutt Korngeld) geliefert mit dem halben Fuder Wein. Während des 16. oder 17. Jahrhunderts ging dieser Anniversarfundus verloren, non ex culpa conventus, sed propter iniurias temporum et absentiam d. d. possessorum (Repert. FUAD). Auch noch andere fundi gingen, meist durch die Ungunst der Zeit, verloren.

[2] Mathias von Pyrr stiftete ein Amt, 6 Messen, 1 Vigil, 1 Libera (566 fl.).

[3] 21. Mai 1334. OPU im FUAD Conv. 8a.

[4] U. im FUAD 14. August 1391.

[5] 5. Juli 1491. OPU im FUAD Conv. 8b.

Zuwendung vom Lande (17. April 1736), von Michael Koch in Uffhausen, mit 1000 fl. cum onere funeralium et anniversarii perpetui[1].

Zuletzt hatten sich 188 Jahrtage angesammelt, deren ursprünglicher Stiftungsfonds 6010 fl. betrug. Wieviel aber 1795 wirklich noch vorhanden war, konnte außer den bei der Wiener Stadtbank angelegten 1200 fl. nicht mehr genau erkundet werden. Es wurde indes alles, was realiter oder virtualiter noch vorhanden war, auf 5190 fl. geschätzt, welche zu $3\frac{1}{2}\%$ jährlich 181 fl. Zins abwarfen[2]. Einzelne fundi waren verloren gegangen. Kapitalien waren zu nötigen Reparaturen in den schlimmen Kriegsläufen verwendet worden.

Diese Anniversarienstiftungen haben die Bedeutung, daß sie das Kloster mit ins wirtschaftliche Leben und Treiben hineinzogen.

Eine besondere Form belasteter Schenkungen ist die Verpfründung des Lebens. 1431 (23. Januar) verpfründete Rudolf Klobe[3] dem Kloster der Dominikaner sein Leben, wofür er Rebstücke, Matten usf., ferner ein Haus in der Altstadt am Rindermarkt schenkte.

Prekaristischer Natur ist die Schenkung der das ganze Mittelalter hindurch für den Predigerkonvent so wichtigen Klause zu Eichstetten. Diese ward 1326 von den Klausnerinnen des Predigerordens[4], Gertrud und Kunigund, den Töchtern des ver-

---

[1] Das Kloster hatte aber das Legat am 14. März 1737 noch nicht erhalten, weshalb der Johannitermeister zu Heitersheim die Kochschen Erben verurteilte, innerhalb 14 Tagen die Dominikaner zu befriedigen bei Strafe des öffentlichen Verkaufs aller Güter des Erblassers (Repert. FUAD).

[2] Aufhebungsakten des Fr. Stadtarchivs Dom.

[3] OPU im FUAD Conv. 8 a.

[4] „Closerina ze Eistat, predier pflegenússe (1326, ZGORh 12, 453; N. F. 2, 345); diese Schwestern (Beghinen) waren vom III. Orden des heiligen Dominikus. Nach ZORh. a. a. O. S. 454 heißen sie „ires ordens rehte swestren", ohne nähere Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zum III. Orden.

storbenen Ritters Walter von Buchheim, den Predigern durch die Hand ihres Schaffners, des Ritters Heinrich von Munzingen, übergeben und wieder zu einem rechten Leibgeding empfangen um einen jährlich bei ihren Lebzeiten von ihnen ans Kloster zu leistenden Zins, 6 Pfennig „brisger zinses". Es waren nicht unbedeutende Güter, Höfe, Zinsen und Gefälle, welche den Predigern von hier aus zuflossen, bis 1555 das Kloster Eichstetten säkularisiert wurde[1].

In der ersten Zeit war es noch den Brüdern strenge untersagt, die geistliche Obsorge über Nonnenhäuser an sich zu bringen[2], damit sie stets dem General oder dem Provinzial gemäß der Universalität des Ordens zur Verfügung ständen und nicht an einen Ort gebunden seien. Indes drängten die Verhältnisse zu sehr, als daß dieses Verbot hätte aufrecht erhalten werden können[3].

---

[1] Unter die Rubrik der belasteten Schenkungen sind auch jene Einkommensteile zu zählen, die dem Kloster von Dominikanerinnenkonventen und Klausen zuflossen; die Last war die cura monialium

[2] . . . in virtute spiritus sancti et sub pena excommunicationis districte prohibemus . . . (1228. Denifle I, 222).

[3] Durch Bulle Innozenz' IV. (25. Sept. 1252) wurden die Dominikaner der cura monialium enthoben (Potthast 14720 und Denifle a. a. O. 2, 642). In einem Briefe gab sodann derselbe das Privileg, daß sie innerhalb 20 Jahren kein weiteres Frauenkloster mehr anzunehmen bräuchten (Denifle a. a. O.). Da aber die schlimmen Folgen für die Frauenkonvente sich gar bald zeigten (magnum exinde sustinent detrimentum: Finke, D. br. Nr. 4), so bemühten sich Kardinal Hugo aus dem Predigerorden und der Ordensgeneral Humbert 1254 um Besserung ihrer Lage. Der Kardinal beschloß, daß alle vor dem mandatum apostolicum super hoc durch einen General oder Generalkapitel übertragenen Frauenkonvente unter Fürsorge der Brüder verbleiben sollten, ad curam aliarum, si que sunt, nolentes aliquatenus vos teneri (Finke ebenda). Auch weiterhin unterlag die Annahme neuer Häuser besonderen Beschränkungen (Finke a. a. O.). Am 12. August 1257 übertrug Papst Alex. IV. dem Ordensgeneral Humbert, alle nach der Dominikaner Art lebenden Konvente gleichförmig zu machen bezw. zu reformieren (Finke a. a. O. Nr. 5). Mit dem Jahre 1262 (5. Februar)

So finden wir die Predigerbrüder von Straßburg als Seelsorger im Kloster Adelhausen bei Freiburg. Aber die weite Entfernung vom Kloster mochte es rätlich erscheinen lassen, noch einen Weltpriester zu bestellen. Dahin haben wir es denn wohl zu verstehen, wenn in der Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg für die Freiburger Dominikaner vom Jahre 1238 unter den Zeugen ein „Rǔdolphus presbyter claustri Adelhusen“ (wohl nicht identisch mit dem genannten Pleban dieses Namens) erscheint. Doch haben die Freiburger Brüder bald die Obsorge dieses benachbarten Frauenklosters ganz übernommen.

Inwieweit Wonnental bei Kenzingen mit dem Freiburger Konvente Berührung hatte, ist schwer zu konstatieren. Als Dominikanerinnenkloster unterstand es zunächst den Straßburger Brüdern (1245—1248). Als dann im letztgenannten Jahre die Umwandlung Wonnentals in ein Zisterzienserinnenkloster sich vollzog, scheinen die Prediger bei der lange dauernden, zwischen Zisterziensern und Dominikanern schwankenden Haltung des Frauenklosters noch dort Beichtväter geblieben zu sein. Da in einer Urkunde dieses Klosters (23. Juli 1251) der Prior Arnold in Freiburg unter den Zeugen erscheint, so wäre es möglich, daß der Freiburger Konvent in Wonnental längere Zeit wirkte[1].

Zwischen 1281—1284 erhob sich in Freiburg ein zweites

---

setzt eine starke Milderung jenes früheren Verbots und der Beschränkungen ein. Kardinal Hugo schrieb nämlich an den General und die Provinzialprioren, wonach die Prediger die cura monialium von nun an in weiterem Umfange ausüben können und auch jene Frauenklöster, welche nicht von einem Kapitel oder General angenommen worden, wieder aufnehmen dürften, wenn sie nur je einmal sub ordinis cura gestanden hätten; im Falle eines Zweifels solle zugunsten der Schwestern entschieden werden. Im Jahre 1287 erscheint die cura monialium als eine eigentliche Aufgabe des Ordens (Finke a. a. O. 28).

[1] ZGORh 8, 486.

Dominikanerinnenkloster, St. Agnes[1], dem 1289 Maria Magdalena[2], zu den Reuerinnen genannt, 1292 St. Katharina[3] folgten, woran sich dann das Regelhaus auf dem Graben innerhalb der Stadt schloß.

Dazu kam das Dominikanerinnenkloster Unterlinden in Kolmar[4], das bis zur Berufung von Brüdern nach Kolmar unter Freiburger Obsorge stand.

Unklar ist das Verhältnis zu den Frauenkonventen Engelspforte, Schönensteinbach und Löwental[5], zeitweilig Dießenhofen (St. Katharinental[6]) und Kloster Süssen[7].

Förmlich inkorporiert war eines der Frauenklöster zu Pforzheim. Durch Vergleich vom 24. August 1563[8] zwischen den Klosterfrauen und dem Markgrafen Karl, den offensichtlich die Freiburger Brüder herbeiführten, zogen die ersteren aus den badendurlachischen Landen nach Kirchberg ab, wofür ihnen der Markgraf unter der Bedingung der Zurücklassung aller Gefälle, Renten usw. 10 000 fl. bar ausfolgen ließ[9].

---

[1] Außerhalb der Stadt, zwischen dem Breisacher und Lehener Tore (FStAD. Aufhebungsakten); vgl. FDA, N. F. II, 76.

[2] Ebenfalls außerhalb, vom Predigertor gegen das Christophelstor hin (FStAD a. a. O.); vgl. FDA, N. F. II, 77.

[3] Jenseits der Dreisambrücke und des Breisachertors in der Wiehre (FStAD a. a. O. und FDA, N. F. II, 77.) — Infolge der Kriegsereignisse, vorab des Dreißigjährigen Krieges, schmolzen alle fünf Frauenklöster in eins zusammen, nämlich in das ehedem zu Adelhausen gestandene, nunmehr in der Stadt gebaute sog. „Neue Kloster“.

[4] Mone, Quellenschriften I, 219.

[5] FDA XVI, 46: P. Vitus Allgeyer, socius confessarius monialium in Valle Leonum, ubi obiit 1585.

[6] FDA XVI, 46, Catal. mort.: P. Marcus Gertner, multos per annos confessarius in Diessenhofen 1592.

[7] FDA XVI, 47: P. Narcissus Wegmann, socius confessarii in Suessen, ubi obiit 1724.

[8] FUAD Repert. und Akten d. FStAD.

[9] 1. Dezember 1564: Konfirmationsbrief über genannten Vergleich (FUAD Repert.).

Auch zum Kloster Gotteszell[1] standen die Freiburger Dominikaner in besonderen Beziehungen. So bemühten sie sich in einer Klagesache dieses Konvents gegen die Erben des Nikolaus Mader anno 1614[2]. Auch für die richtige Rückzahlung einer kontrahierten Geldschuld an das Frauenkloster sehen wir die Dominikaner besorgt, wie für richtige Aufbewahrung der entsprechenden Urkunden[3].

Verschiedene Klausen: zu Eichstetten, Endingen, Rust[4], Sulz im Elsaß standen ebenfalls in Abhängigkeit. Unter der Obhut der Freiburger Brüder stand auch von der Gründung an bis zur Auflösung desselben das Dominikanerinnenkloster Riegel, das anno 1450 — wohl unter Mitwirkung der Brüder — gestiftet wurde[5].

Abgesehen von den Einkommensteilen aus der Eichstetter Klause[6], kennen wir nur die Reichnisse der Freiburger Frauenklöster. Adelhausen übergab wegen gottesdienstlicher Verrichtungen an unsern Konvent jährlich 80 fl.[7], St. Agnes (für „Kirchen- und Beichtgeld") 62 fl.[8], ähnlich die übrigen Dominikanerinnenklöster in Freiburg. Am 30. September 1663 übergaben die beiden inzwischen unierten Klöster Adelhausen und St. Agnes dem Predigerkonvente die Fruchtgült zu Mengen

---

[1] Bei Schwäbisch-Gmünd.

[2] FUAD.

[3] FUAD Rechn. 1631 ff.

[4] OPU im FStAD vom 24. November 1366, stark verwischt, sowie OPU im FUAD 8b vom 2. Februar 1494 (?), wonach die Klausnerinnen ins Grabenkloster aufgenommen werden.

[5] Etwa 1771 ging das Kloster wegen Überschuldung, die es sich durch einen Neubau (das jetzige Armenkinderhaus) zugezogen hatte, ein. Vgl. auch FDA 22, 195.

[6] Ob auch die Antoniter von Predigern pastoriert wurden? Auch über engere Beziehungen zu Schönensteinbach obwalten Zweifel.

[7] FUAD Lib. Recept. 1631 sqq.

[8] Ebd.; das Kloster war die zu leistende Summe von 1628 bis 1632 stets schuldig geblieben (310 fl.).

mit 44 Mutt Halbweizen samt einigen Pfennigen Zinses, dazu noch den St. Agnesenplatz samt aller Zugehörde und Rechten (Wassergerechtigkeit)[1].

Vom 14. Jahrhundert ab beteiligte sich das Dominikanerkloster trotz Mendikantentums auch am Liegenschaftsverkehr durch Kauf, Tausch usf., da es mitten in einem reich entwickelten Wirtschaftsleben stand, und das von vielen Seiten zufließende Geld nutzbringend und möglichst sicher angelegt werden sollte. Auch hatten schon Bonifaz VIII., Klemens VI. und Bonifaz IX.[2] auf dringende Bitten der Dominikanerobern zur

[1] 1737 wurde dieser Vertrag bestätigt (Akten FStAD). — Das Magdalenenkloster scheint 100 fl. und mehr jährlich, das Katharinenkloster 500 fl. bezahlt zu haben (FStA Akten, 18. Jahrhundert). Das Grabenkloster gab, weil meist bettelarm, gewöhnlich nichts, genoß vielmehr die Unterstützung der Brüder (ebd.) und wurde durch Josef II. aufgehoben. — Auch kleinere und größere Naturalgeschenke (Fleisch usw.) wurden von den fünf genannten Klöstern an die Brüder wiederholt verabreicht (Rechnungen im FUAD, 17. u. 18. Jahrhundert an verschiedenen Stellen).

[2] Papst Bonifaz IX. erlaubte mit Berufung auf seine Vorgänger den Predigern allenthalben, ut ea, que pro ornamentis aut libris, fabrica, luminaribus, aniversario, septimo, vicesimo, trecesimo sive aliis ad perpetuum cultum divinum seu pro pitantiis aut victu ad sustentationem vestram aut pro indumentis necnon annuis censibus redimendis, ad quorum solutionem alique domus vestri ordinis obligate noscuntur, vel domibus, prediis et ortis aliisque locis vobis secundum instituta vestri ordinis oportunis aut que pro huiusmodi domibus, prediis et ortis ac locis emendis et perpetuas elemosinas, que pro perpetuis memoriis et aniversariis vobis legantur aut conferantur reapere (!) et ipsis gaudere eaque in premissis et alios usus vestros convertere licite valeatis, in contrarium etc. (Basler Staatsarchiv Pred. OPB Nr. 137).

Am 17. Januar 1361 bestätigt Erzbischof Wilhelm von Köln als apostolischer Konservator der Dominikaner außerhalb Frankreichs, daß, entgegen den Behauptungen, die Prediger dürften keine possessiones, pensiones, redditus perpetuos, domus, anniversaria, donationes seu elemosinas perpetuas empfangen und behalten, auch nicht sukzedieren in paterna hereditate wie Weltleute, die Ordensgenossen vielmehr all das Genannte ruhig besitzen, verkaufen und veräußern (vendant et alienent)

leichteren Erfüllung des Predigtzwecks — wohl auch zur größeren Verselbständigung der einzelnen Konvente gegenüber den jeweiligen Stadtgemeinden — in der Armutsfrage weitgehende Erleichterungen und Milderungen eintreten lassen. Überdies galt den Predigern das Mendikantenprinzip von vornherein nur als Mittel zum Zweck, der cura animarum.

Seit etwa 1300 mag der Freiburger Konvent sich um Güterkäufe mehr umgesehen haben. Das einzelne ist nicht überliefert. Im Jahre 1381 hatte er nach dem ältesten Grundsteuerbuch der Stadt Freiburg schon so viel erworben, daß außer den eigentlichen, den Raum von 18 Hofstätten bedeckenden Klostergebäuden (jede Hofstätte zu 5000 Quadratfuß) noch 5 Privathäuser und 4 Scheuern klösterliches Eigentum waren. Die meisten Käufe von Häusern und Güterstücken dürften dem 15. und 16. Jahrhundert angehören.

So brachte das Kloster Ederlins zwei Badstuben 1424 (16. Oktober) an sich, die vor dem Predigertor bei den Reuerinnen lagen mit Häusern, Scheuern, Garten, Brunnen usw., und zwar für 600 rhein. Gulden von dem Edelknecht Bernhard von Stülingen[1]. Welche Bedeutung gerade dieser Erwerbung beizumessen ist, erhellt aus den etwa 20 darüber zuvor ausgefertigten Urkunden[2]. 1482 kauften die Brüder

dürften mit Ausnahme der Anniversarreichnisse (OPU im Basler Staatsarchiv Pred. Nr. 496).

So war es denn nicht mehr auffallend, wenn Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz sein Dominikanerkloster in Heidelberg (anno 1473) auf bestimmte Einkünfte von St. Ilgen hin gründete (vgl. R. Lossen, Der pfälz. Staat und die Klöster usw., Freiburger Diss. 1907, S. 9).

[1] FUAD. OPU. Conv. 11.

[2] 1440 verkaufte Münsterkaplan Rudolf Klobe in Freiburg dem Konvente 6 Weingärten („im Schellhammer"), 1 Juch. Matten und 1/2 Juch. Reben. 1456 kauften die Prediger dem Klaus Eckerli ein Baumgärtlein mit Zubehör für 37 Schilling Pfennig ab (s. ebd.). 1460 (12. Juli) verkaufte Huffschmied Hans, Seldner zu Freiburg, dem Kloster sein Haus u. a. in der Neuenburger Vorstadt gelegen, genannt „zem guldin Swan" (s. ebd.).

3 Juchert Wald am Hungerberg hinter Herdern gelegen für $6\frac{1}{2}$ Pfund und 8 Schilling Pfennig[1]. Vor dem Gericht in der Ratstube verkaufte Adam von Yssen, Messerschmied in Freiburg, dem Klosterschaffner jährliche Zinsen von einem Haus usf., in der Neuenburg gelegen, und mehrere Rebstücke[2]. Um weitere, jetzt seltener werdende Käufe zu übergehen, sei nur noch des Ankaufs des sog. preußischen Gartens[3] beim Weierhaus um 1100 fl. Erwähnung getan[4].

Zum 19. Januar 1566 ist ein Beispiel für einen Haus-Tausch gegeben[5]. Dieser Gütertausch steht wohl nicht einzig da, indes mangelt hierüber die Überlieferung.

Früher schon schritten die Prediger auch zum Verkaufe von erworbenen Grundstücken oder Häusern. So veräußerten sie am 22. Mai 1409 an die Kartäuser 8 Juchert Matten[6]. An den Münsterkaplan Johann Steinhart verkauften sie das Haus zum Epheu (Ebhöw) gegenüber dem Kloster sowie das Haus „zu der Katzen"[7] in der Vermittergasse um 26 Pfund Pfennig. Eines bedeutenden Verkaufs aus dem 18. Jahrhundert

---

[1] Vgl. OPU im FUAD Conv. 17. Freiburg, 6. Juli. — 9. November 1484 erkauften sie von Jakob Zeller 2 Juchert Wald „an der burghalden, oben gegen dem thurm by Sant Johans, stoßt unden an Conrat von Kippenheim", für 30 Schilling Pfennig (OPU im FUAD); 1495 (7. April) von Konrad Ritzhofer und dessen Mutter $\frac{1}{2}$ Juchert Wald mit Zubehör am Hungerberg (OPU im FUAD. Conv. 12).

[2] „Im Wolfflin", OPU im FUAD, im Jahre 1495 (7. April, wie oben!). Der Rebkäufe aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mußte oben schon unter anderem Gesichtspunkte gedacht werden. Hier sei der Ankauf von Zugtieren (Pferden und Ochsen) genannt (FStAD Akten 16. Jahrhundert).

[3] Mit einer Fläche von $3\frac{3}{4}$ Juchert (FStA Akten).

[4] 20. Oktober 1747; Repert. FUAD und Akten, 18. Jahrhundert,. FStAD.

[5] FUAD.

[6] OPU im FStAD, Verkaufbrief.

[7] Zwischen dem Hause „Zum schwarzen Stern" und jenem des Anton Pöplin (U. d. Heiliggeistspitals Freiburg vom 31. August 1476).

sei noch Meldung getan. Mit Erlaubnis des Generals und Provinzials und unter Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung veräußerten die Dominikaner in Freiburg alle aus markgräflich badisch-durlachischen Landen jährlich fließenden Gülten und Gefälle um 2650 rhein. Gulden[1]. Es handelte sich um die noch übrig gebliebenen Eichstetter Gefälle, sodann um Einkommensteile von Teningen, Vörstetten, Schupfholz, Tiermendingen[2], Denzlingen und Gundelfingen, 61 Mutt Früchte, 11 Saum Wein, 12 fl. Geld, Hünergült 2c.

III.

Das Predigerkloster als Geldleihanstalt.

Von besonderem Interesse bei einem Mendikantenkloster ist der Geldverkehr, den es betrieb, so parador dies auch klingen mag. Auch in andern Konventen desselben Ordens dürfte sich ein solcher wohl feststellen lassen[3]. Indes wurde diesem Gesichtspunkte bislang meines Wissens kaum Aufmerksamkeit geschenkt, da die Meinung obwaltet, daß ein Dominikanerkloster quasi als Geldinstitut nicht in Betracht kommen

---

[1] FUAD Repert.

[2] Auf diesem Hofe allein 40 Mutt Hafer.

[3] Am 1. Dezember 1458 verkaufte z. B. Junker Konrad von Hallwill an die Prediger in Basel 23 fl. ab den 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins, welche ihm Ritter Burkhard v. Homburg schuldete, um 460 fl. (Basler StAOPU, Nr. 988, Prediger). 1488 (15. September) verpflichtete sich Konrad v. Homburg durch einen neuen Gültbrief, wie seine Altvordern von 1000 fl. jährlich 50 fl. Zins zu entrichten, was mit Unterpfändern, Haupt- und Mitverkäufern sowie Bürgen genugsam versichert ist (Basler Staatsa. Prd. OPU, Nr. 1103). — Joh. Kempf, Chorherr zu St. Peter, verkaufte 1459 (10. Mai) an die Basler Dominikaner um eine geliehene Summe von 60 fl. ab der Stadt Ensisheim u. a. 3 fl. Zins (ebd. OPU Nr. 992). — 1461 (28. Februar) verkaufte Ritter Bernh. von Efringen den Basler Brüdern 5 fl. Zins ab den 50 fl., welche B. v. Homburg an K. von Hallwill schuldete, um 100 fl. (ebd. OPU, Nr. 998).

könne. Für die Freiburger Ordensbrüder soll im Folgenden der Nachweis versucht werden.

Es begegnen uns im klösterlichen Wirtschaftsleben Renten- oder Gültkäufe, später auch modernere Formen des Geldverkehrs. Das im Spätmittelalter geltende Rechtsinstitut des Renten- oder Gültkaufs[1] war durch das kanonische Recht gestattet und verbreitete sich rasch von der Stadt auf das Land. So gewährte auch das Freiburger Dominikanerkloster schon etwa seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Gelddarlehen, wohingegen der Empfänger desselben dem Konvente als Gläubiger an einem Grundstück einen dinglichen Zins bestellte[2].

Wenn wir den dinglichen Zins als Preis des Rentenhauptguts in einem prozentualen Verhältnis ausdrücken, so ergibt sich durchweg 5 %, später auch 4 %, ein niedriger Satz gegenüber der enormen Höhe der sonstigen Kapitalzinsen, die trotz der kanonischen Verbote vorkamen und im 12. bis 14. Jahrhundert auf 9—20 %, im 16. immer noch auf 10 % sich beliefen[3]. Es handelte sich eben beim Gültkauf um eine relativ

---

[1] Vgl. L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2, 716 ff.

[2] So war einerseits den fortschreitenden Wirtschafts- und Kulturverhältnissen in Stadt und Land, soweit die Dominikaner in beschränktem Maße dazu beitragen konnten, gedient, da fremde Kapitalien in den Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurden, anderseits erzeugte die allgemein überhand nehmende Geldwirtschaft auch in unserem Kloster, wie bei andern Kapitalisten, das Bedürfnis nach einer durchaus sicheren und gewinnbringenden Anlage verfügbarer, also nicht zu dem unmittelbaren Haushalt und notwendiger Gebäudeunterhaltung bedürftiger Kapitalien. Das dargeliehene Hauptgut brauchte in der ersten Zeit nicht heimgezahlt zu werden, da das Kloster sich ein- für allemal durch den jährlich pünktlich abzuliefernden Zins für befriedigt erklärte, weshalb der Rentenkauf sich als „Ewiggelt“, „census haereditarius“, darstellte. Seit dem 15. Jahrhundert (2. Hälfte) treffen wir das Recht, daß der Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger, durch Heimzahlung des geliehenen Hauptguts die dingliche Rente wieder einlösen konnte.

[3] L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2, 716 ff.

sichere und zugleich ganz legitime Darlehensgewährung. Wie überall geschah die Begründung des Rentenkaufs durch einen Rentenbrief oder Handfeste[1].

Als Schuldner des Predigerkonvents lassen sich nachweisen: die Stadt, regierende Herren — Erzherzöge, Markgrafen, Freiherren — Ritter, Patrizier, Klöster, Gemeinden, Bürger und Bauern. Geographisch verteilen sich die Geldbedürftigen in der Hauptsache auf die Stadt und den Breisgau, hier wieder vorab auf die nächsten Ortschaften, aber auch auf weitere Entfernungen (Bistum Basel)[2].

---

[1] Bei Versäumnis der regelmäßigen Zinsentrichtung haftete dem Kloster als Gläubiger das Gesamtvermögen des Schuldners an Grund und Boden und anderweitiger Habe. Dadurch näherte sich unsere Rechtseinrichtung einem Darlehen auf Hypothek, mit dem Unterschiede, daß dem Rentengläubiger kein Kündigungsrecht zustand. Seit dem Reichstagsabschiede von 1600 wurde eine vertragsmäßige Kündigung dem Gläubiger zugestanden, falls der Schuldner die Rente nicht leiste. Schließlich sind wir im 18. Jahrhundert bei der ausgebildeten Form der Hypothek- und Grundschuld angelangt.

[2] Im Jahre 1349 (FUAD Repert.) gab das Deutschordenshaus in Freiburg den Dominikanern daselbst einen Gültbrief auf 20 Mutt Roggen und 40 Mutt Hafer jährlich ab dem Tiermendinger Hof (bei Vörstetten). Zu Uffhausen gab Bruder Johann von Au (Owe), Komtur zu Freiburg und Neuenburg, dem Junker Heinrich von Munzingen als Pfleger des Predigerklosters am 18. Januar 1395 eine Gült von 11 Mutt Roggen zu kaufen; zu 64 Goldgulden sollte die Rente abgelöst werden können (vgl. OPU im FStAD). Die Stadt Freiburg, die schon früher, etwa seit 1350 (FStA Akten), des Klosters Schuldnerin geworden war, verschrieb demselben in der Vettersammlung zu Villingen 15 fl. Zins auf die Stadt und deren Besitztum für 329 fl. rhein.; (vgl. OPU im FUAD, 28. Februar 1441). 1496 (27. Mai) kaufte die Stadt die Pfandschaft Opfingen der Beatrix von Firdenheim ab gegen Enthebung derselben von 26 fl. jährlichen Gelds an die Prediger, denen sie nun genannte Zinsen von dem Eigentum und den Einkünften der Gemeinde für 520 fl. verschreiben (dazu vgl. OPU im FUAD Conv. 12). Um diese städtische Schuld an den Dominikanerkonvent mit insgesamt 849 rhein. Gulden gleich weiter zu verfolgen, so erscheint sie 1556, 23. September (Rechnungen FStAD) — die Notiz auf d. Fasz.

Von besonderem Interesse dürfte die wirtschaftliche Stellung der Prediger in Freiburg zum Landesfürsten und zum Kaiser sein, soweit sich ihr Geldverkehr, um den es sich hier handelt, noch verfolgen läßt[1]. In die Vorgänge der großen

„1564" ist irrtümlich — unter dem vom Kaufhause in Freiburg zu verzinsenden Kapitalien: 8 ℔ 13 ß (= 15 fl.) Zins war auf Palmsonntag von 300 (!) fl. Hauptgut durch die Amtherrn im Kaufhause zu zahlen, weiter auf St. Urbanstag 26 fl. Zins von 520 fl. Hauptgut. Im Jahre 1669 löste die Stadt die alten Obligationen ab und schloß einen zu Gunsten des Konvents ausgefallenen Vergleich, der trotz der so bedeutenden Verschiebung der Valuta den hohen alten Satz annahm, welchen das Kloster heischte. Dadurch wurden die Prediger von allen bürgerlichen Lasten frei und sollten fernerhin nur noch eine Krone als Anerkennung des Burgrechts zu zahlen haben. 1701 baten die früheren Gläubiger um guttatsweise Wiederverzinsung der obgenannten Kapitalien, was denn die Stadt auch gewährte. Vgl. FStAD Akten, 18. Jahrhundert. Ein Gesamtkapital von 520 fl. liehen zu 5% bei unserem Kloster Konrad von Bossenstein und Ulrich Rieder, jener 200 fl., dieser 320 fl. (5. August 1468, OPU im FStAD.) Davon waren niedergelegt: 50 fl. auf die Pfandschaft und Herrschaft Opfingen, Wolfenweiler und Haslach — wiederkäuflich mit 1600 fl. — 24 fl. zu Schaffhausen (wiederkäuflich mit 480 fl.), von Hans Heggen, Vogt zu Kaiserstuhl, 15 fl. (wiederkäuflich mit 300 fl.), von „minen herren von Straßburg" und dem dortigen Stifte 11 ℔ 5 Schillinge straßburg. (wiederkäuflich mit 225 ℔). Ihre vorgeschriebenen 26 fl. jährlichen Zinses gaben sie also aus den genannten Unterpfändern.

[1] Die andauernde Geldverlegenheit der Erzherzöge von Österreich im 15. Jahrhundert ist bekannt. Schon 1446 (31. März) hatte Herzog Albrecht von Österreich für seinen Bruder Friedrich III., röm. König, und seinen Vater, den Erzherzog Sigismund, erklärt, daß er der Stadt Endingen um 1100 fl. den „Schaffgießen" als Pfand gegeben habe, diese Pfandschaft weder versetzen noch verkaufen wolle und 25 fl. Zins zahle. Im Jahre 1469 (23. Oktober) vidimierte Pfalzgraf Konrad von Tübingen eine Urkunde Sigismunds obigen Inhalts (Endinger Stadtarchiv OPU Nr. 7, vgl. auch Nr. 6). Dann kam der Vertrag von St. Omer vom 9. Mai 1469, wodurch Sigismund an Karl von Burgund für die Summe von 50000 fl. die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsaß sowie die vier Waldstädte (Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen) mit dem Schwarzwalde und Breisach

Politik fällt die Zinsverschreibung von 1000 fl., welche der Dominikanerkonvent in Freiburg dem stets geldbedürftigen und verschwenderischen Erzherzog Sigismund zu 5 % lieh[1], eine relativ gewaltige Summe für die damalige Zeit — für ein Mendikantenkloster zumal. Aus dem Jahre 1570 (23. Juni) ist uns ein weiteres Geldgeschäft des Klosters mit Erzherzog Ferdinand von Österreich berichtet, wonach dieser 500 fl. Reichsw. zu 5 % geliehen erhält auf die Einkünfte der Tirolischen Kammer, z. B. der Salzpfannen Tirols. Um dies hier gleich anzuschließen, bestellte Kaiser Ferdinand den Predigern im Jahre 1564 (20. Juni) einen jährlichen Zins für 600 fl. Hauptgut ab den vier Gerichten: Achern, Appenweier, Ortenberg und Grießheim[2]. Das Dorf Denzlingen verpfändete

---

verpfändete. (Vgl. P. Rosmann und F. Ens, Geschichte d. Stadt Breisach S. 246 ff.) Um die Summe von 150000 fl. bedang sich der Herzog die Wiedereinlösung aus. (Vgl. ZGORh N. F. 1, 129 ff.) Infolge der unmäßig harten Verwaltung Burgunds (Peter von Hagenbach) schlossen eine Reihe von Städten unter sich ein heimliches Bündnis und wandten sich mit dem dringenden Ansuchen an den Herzog Sigismund, durch Einlösung der Pfandländer sie von Hagenbachscher Willkür zu befreien. Sie versprachen, dem Fürsten die Pfandsumme vorzustrecken. Basel begann mit einer unbekannten Summe, darauf folgte Straßburg mit 30000, Schlettstadt mit 5000. Die noch übrigen 80000 fl. versprachen auf mehreren Tagsatzungen die andern Städte. Nach weiteren Grausamkeiten wurde diese Summe von Kolmar, Schlettstadt und Basel wirklich für den Herzog bezahlt und in der Münzstätte zu Basel niedergelegt. So kündigte denn Sigismund dem Herzog von Burgund die Pfandschaft. (Vgl. Rosmann-Ens a. a. O. 262 ff.) Ungeachtet der sich so glänzend zeigenden Anhänglichkeit der Vorlande betrieb Sigismund doch wieder die Verpfändung des Landes an Bayern, was aber vereitelt wurde (s. ebd.).

[1] OPU im FUAD.

[2] Bei Offenburg in der Landgrafschaft Ortenau (vgl. FUAD Repert.).

1556 hatte er 30 fl. 15 ß von seiner Herrschaft Ortenberg zu zinsen (für genannte 600 fl.).

Zugleich zahlte er ihnen damals für ein weiteres Kapital von

Markgraf Christof von Baden-Durlach im Jahre 1511 gegen ein fünfprozentiges Darlehen von 200 fl. unserem Kloster, eine Summe, die wohl nie heimgezahlt wurde[1]. Noch 1667 gingen die entsprechenden Zinsen ein.

---

seiner Herrschaft Tann 31 ℔ 5 ß Zins, der mit 1000 Goldgulden abgelöst werden konnte (FStAD Rechn.).

Jakob Warer von Betzenhausen und Hans Künstli (?) in Freiburg verkauften 1505 an unsern Konvent 1 ℔ Schilling Pfennige Geldes jährlichen Zinses ab einem Haus, Hof, Gesäß, Keller, Scheuer, Garten, Ställen samt Zugehör, weiter ab 2½ Juchert Matten im Lehener Bann, 1 Juchert Matten in Betzenhausen, ½ Juchert Matten, ½ Juchert Matten und ½ Juchert Reben. Am 26. Oktober 1756 wurden 52 fl. samt den rückständigen Zinsen heimgezahlt (vgl. FUAD Repert.).

[1] Wenn auch in den Rechnungsauszügen Bodengeldzinse und eigentliche Kapitalgeldzinse nicht immer mit voller Sicherheit zu unterscheiden sind, so begegnen uns doch manche unzweifelhafte Geldzinse. Im Jahre 1556 befanden sich unter den 43 ℔ 6 ß 5½ ₰ jährlicher Einnahmen an Geldzinsen von dem Kaufhause in Freiburg 20 fl. auf Joh. Baptisttag von 500 fl. Kapital, also zu 4 % (mit 500 fl. ablösig). (FStAD Rechnungen.) Vielleicht waren die 8 ß Zins von einem Steinbruche am Schlierberge und einem Garten daneben auch für geliehenes Kapital.

Unter den jährlich damals eingehenden Geldzinsen von den Bürgern und Klöstern der Stadt in der Summe von insgesamt 128 ℔ 15 ß befanden sich neben zahlreichen Bodenzinsen wahrscheinlich auch reine Geldzinsen, so wenn der Abt von Tennenbach 6 ß (unlösig) entrichtet, die Frauen von Adelhausen 12 ℔ Rappen (ablösig mit 400 Goldgulden), das Kloster St. Agnes 5 ℔ 11 ß 8 ₰ Ewigzins, etwa 40 Bürger Freiburgs, meist Handwerker, Geldzinse jährlich geben (s. ebd.). Die Gemeinde Niederemmendingen zinste 1 ℔, ablösig mit 20 ℔ Rappen, die Gemeinde Mengen auf Pfingsten 3 ℔ 3 ß, ablösig mit 100 fl. (1 fl. à 13 ß), 2 Bauern vom Feldberg zahlen jährlich 5 ß.

Aus dem Adel gab Freiherr Anton von Staufen im Jahre 1556 (FStAD Akten) auf Martini 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 fl.), Markgraf Karl von Hachberg auf Nikolaustag 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 fl.) sowie 2 ℔ 18 ß (abzulösen mit 100 Goldgulden), Junker Hans von Reischach auf Vitus und Modest 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 Goldgulden), Junker Christof von Homburg auf Kreuzerfindung 18 Goldgulden (1 fl. = 16 ß), mit 360 Goldgulden ablösbar. Der Rat

Im 30jährigen Kriege gingen die besten Mittel den Predigern verloren, so daß sie sich wieder in der Hauptsache auf das Terminieren stützen mußten. Nach dem Berichte des Priors an den Stadtrat vom 10. September 1664[1] war das Kloster derart verarmt, daß nur noch wenige zinsbare Kapitalien, beiläufig 400 fl., vorhanden waren. Indessen konnten im Jahre 1666 einem Bürger schon wieder 1000 fl. vorgestreckt werden, was der umsichtigen Wirtschaftung des Priors und Provinzialvikars Friedrich Adriani vornehmlich zuzuschreiben ist. So konnten auch die aufgelaufenen Kriegskontributionsgelder verhältnismäßig rasch entrichtet werden[2].

Genauer sind wir im 18. Jahrhundert über die „Geldwirtschaft" der Dominikaner unterrichtet. Wir treffen da ganze Gemeinden und Klöster als Schuldner der Mendikanten ebenso wie Einzelpersonen, Bürger oder Bauern[3].

---

der Stadt Burkheim (Kaiserstuhl) entrichtete einen ablösigen Zins von 1 ℔ 10 ß (ebd.). Freiherr Georg Leo von Staufen verpfändete dem Konvente für ein geliehenes Kapital von 200 fl. am 17. September 1599 „die Uneraw", $12^1/_2$ Juchert Matten im Staufener Banne (FUAD Repert.).

Einen Zinsbrief auf 5 fl. jährlichen Zinses von 100 fl. Hauptgut erhielt das Kloster im Jahre 1612 von dem Hause „zum Dröscher", 1618 einen solchen mit 5 fl. Zins von 100 fl. von Georg dem Krempler. Um diese Zeit muß wohl das Stift Basel seine den Dominikanern in Freiburg schuldigen 1000 fl. wieder abgelöst haben (FUAD Repert.).

[1] FStAD Akten.

[2] FStAD Akten.

Ein Kapital von 200 fl. war (etwa erste Hälfte des 17. Jahrhunderts) in dem Flecken Kemnath, Wettenhausischer Jurisdiktion, angelegt. Wegen der großen „Entlegenheit" jedoch übergaben die Prediger in Freiburg das Kapital gegen Bezahlung des Betrags dem Propst Jakob von Wettenhausen (vgl. FUAD Repert.).

[3] Hier finden wir zuweilen bei der Heimzahlung des schuldigen Kapitals einen Nachlaß gewährt.

Der Gemeinde Lehen streckte das Kloster auf Unterpfand gegen 50 fl. jährlichen Zinses eine Summe von 1000 fl. vor, als sie den Greiffenbergschen Freihof ankaufte (vgl. FUAD Repert. 15. April 1737).

Die verfügbaren Kapitalsummen wurden in stetigem Umlaufe gehalten. Nur von einem Jahrzeitfonds mit 1000 rhein. Gulden lesen wir, daß er auf der Wiener Stadtbank am 30. Mai 1743 angelegt wurde[1], und bei Aufhebung des Klosters waren 1200 fl. zu $3^1/_2$ % daselbst angelegt[2].

Von dem Jahre 1770 etwa an, als das Terminieren

Am 16. Oktober 1760 lieh die Gemeinde Hochdorf nochmals 600 fl., nachdem sie schon am 16. Oktober 1749 ebendieselbe Summe aufgenommen hatte (s. ebd.).

Zu den Gemeinden gesellen sich eine Reihe Klöster. 1760 (11. November) liehen die Prediger dem Kloster auf dem Graben 800 fl. zu 4 % Zins, am 14. Mai 1763 wieder 1000 fl. zu 4 % (ebd.), dem hochadeligen Gotteshaus Günterstal am 21. Oktober 1761 (FUAD Repert.) 500 fl., auf Martini zu 4 % zu verzinsen, dem Kloster Tennenbach am 2. Januar 1762 600 rhein. Gulden und am 20. August desselben Jahres 550 fl. zu dem gleichen Zinsfuße. Noch sei das Dominikanerinnenkloster in Riegel genannt, das sich mehr denn einmal um größere Summen an unsern Konvent wandte (ebd.).

400 rhein. Gulden lieh Rektor und Dekan Anton Tröndlin in Mengen (?) zu 5 % (19. August 1762 FUAD Repert.). Zwischen den Jahren 1736 und 1756 sind für Hochdorf allein schon elf Zinsverschreibungen registriert. In Oberreute hatte von 1711 ab ein Bauer 120 fl. jährlich zu verzinsen, wovon ein Teil bald wieder abbezahlt wurde. Ähnlich war auch die Schuld des Martin Müller in Rechtenbach bei Freiburg, die er am 23. Juni 1704 gegen das Kloster kontrahiert hatte, 20 fl. jährlichen Zinses, schon 1735 wieder abgelöst. In Tiengen (im Breisgau) lieh 1737 Hirschenwirt Frick gegen 4 fl. 12 kr. Zins 84 fl. Kapital und versetzte als Unterpfand drei Kaufbriefe. Im folgenden Jahre gelangte ein Darlehen von 200 fl. zu 5 % an einen andern Bürger daselbst, bald darauf an Metzger Hans Adam Ott 40 fl. zu 2 rauh. Gulden (1762 wieder heimgezahlt und an Josef Ott in Riegel einige Tage hernach ausgeliehen). 1750 streckten die Prediger 200 fl. einem Bürger in Vollschweil vor (die Summe war 2 Jahre nachher bereits wieder zurückgegeben). Am 23. November 1763 erhielt Johann Georg Bohner in Biengen ein Kapital von 600 fl. zu 5 % geliehen usf.

[1] Anscheinend zu $3^1/_2$ %.

[2] FStAD Aufhebungsakten.

verboten ward, und auch verschiedene andere ungünstige Umstände eintraten, konnte von einem Geldverkehr wie ehedem keine Rede mehr sein. Die jeweilige Geldflüssigkeit der Prediger bewegt sich durch die Jahrhunderte in ungerader Linie, bis sie schließlich fast versiegt. Merkwürdig genug bleibt die Tatsache, daß ein Mendikantenkloster sich derart jahrhundertelang mit Geldhandel abgab. Höchst interessant wären Untersuchungen über andere Dominikanerkonvente, auch über Konvente der übrigen Bettelorden.

IV.

Klösterliche Verwaltung.

Als Wirtschaftsbeamter begegnet uns bei den Dominikanern stets der Prokurator oder Schaffner. Für seine Tätigkeit war die Prokuratie mit den Ökonomiegebäuden eingerichtet.

Im 13. und etwa in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts versahen dieses Amt Laien aus der Stadt, meist der jeweilige Bürgermeister. Sie besorgten den gesamten Güterverkehr (Kauf, Verkauf, Bodenzinse usw.) im Namen des Predigerkonvents und vertraten dieses vor Gericht.

Dieser Zustand änderte sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Vermutlich infolge des klösterlichen Strebens nach größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Vertretern der Stadtgemeinde, die auf genannte Weise stets einen ganz sicheren Einblick in die Temporalien der Dominikaner tun konnte, ernannte der Konvent aus seinen eigenen Angehörigen heraus einen Prokurator mit der Vollmacht ökonomisch-juristischer Vertretung.

Merkwürdig ist ein Konventsbeschluß vom 22. Februar 1379[1], wonach Rudolf Münzmeister, Freiburger Dominikaner, Kuno von Kageneck, Konventual in Straßburg, Walter de

[1] OPU im FUA.

Reno (von Rein?), Konventual zu Basel, ferner Kuno Pellizer, Straßburger-, Heinrich Resselin, Basler-, Rudolf Brungger und Konrad Brugg, Konstanzer Hofrichter, zu Klosterprokuratoren ernannt und mit Generalvollmacht für alle Rechtsgeschäfte des Klosters betraut wurden. Diese Einrichtung kann nicht von langer Lebensdauer gewesen sein, da bald wieder ein Konventual als Prokurator, anscheinend als einziger, da nirgends anderer Erwähnung geschieht, erscheint, was denn in der Folgezeit nicht mehr geändert wurde. Aus dem 18. Jahrhundert werden mehrfach kleine Konflikte zwischen dem jeweiligen Prokurator und dem Rat wegen angeblicher oder wirklicher Beleidigung gemeldet[1]. Die Stellung des Prokurators im Kloster war offenbar eine hervorragende. Unter ihm standen wohl des Klosters Knechte[2] und etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Rebmann mit seiner Familie, für welchen ein eigenes Haus innerhalb der übrigen Klostergebäude — das „Rebmannshaus" — gebaut oder überwiesen wurde. Für die zahlreichen einzelnen Arbeiten in den zur Eigennutzung behaltenen Rebstücken[3] wurden auch Taglöhner

---

[1] 1755 scheint z. B. Prokurator P. Raimund Wiest wegen „unanständiger" Worte wider den Magistrat abgesetzt worden zu sein (14. April, FUAD Repert.).

[2] Wenige Jahre hindurch (Mitte des 16. Jahrhunderts) auch ein Knecht und eine Köchin; dem Dienstpersonal oblag die Besorgung des Viehstandes (Pferde, Ochsen usf.). Besonders ist der Ochsenhirte in der Rechnung genannt (FUAD Rechn. 1723), vielleicht ein Allmendhirte: „Vor hüetenlohn für die ochsen 18 kr."

[3] 1631 waren es im ganzen 24 Haufen Reben (etwa 12000 Rebstöcke). Nach der Freiburger Rebtaxe vom Jahre 1647, nach welcher sich auch das Kloster richten mußte, zahlte man damals 5 ß 5 ₰ „ohne Speiß", 2 ß 4 ₰ „mit der Speiß" an Mannspersonen täglich, an Frauenspersonen aber „ohne Speiß" 4 ß, „mit der Speiß" 1 ß 6 ₰. Trotzdem belief sich die Summe für die Arbeiten bis zur „Lese" einschließlich (für Schneiden, Steckenspitzen, Hacken, „Sticken", „Falgen", Schürfen als Mannsarbeit und für Biegen, Anbinden, „Verbrechen", den ersten und

und Taglöhnerinnen bestellt. Die eigentümlichen Häuser und Scheunen in der Stadt und auswärts wurden in Miete, die meisten Güter zu Lehen gegeben. Zunächst treffen wir nur Zeitlehen, später Lehen auf etliche Jahre (z. B. auf 7 Jahre), und wirkliche Erblehen, wie bei den Baslern Dominikanern. Der Lehenträger hatte den jährlichen Zins zu zahlen.

Jedes Jahr fuhr der Prokurator hinaus in die Ortschaften, wo Klosterzinser waren, um die Gefälle einzuziehen, wohl mehrere Male, bei Gelegenheit der verschiedenen Ernten. Bei diesem Geschäft des „Einzugs" wurden die Klosterleute, die übrigens auch oft auf den Dörfern (z. B. in Mengen) mit dem gesamten „Zuge"[1] übernachteten, von den Trägern, welche in den meisten Orten mit mehreren Zinsern aufgestellt waren, unterstützt, da sie als eine Art Unterschaffner fungierten und für Eintreibung der Gefälle Sorge trugen, wofür sie ein geringes Gehalt bezogen. Zuweilen traten auch regierende Herren bei ihren Untertanen für die Prediger beim Gefälleinzuge ein, so der Markgraf von Hachberg, der am 12. Oktober 1710 durch den Oberamtmann von Emmendingen an

---

den zweiten Haft als Frauenarbeit samt Düngen und Herstellung von „Gruben") auf 48 fl. 12 β 5 ₰ (FUAD Rechn.).

Auf den Marksteinen der Güter war das Klosterwappen angebracht (FStAD Memor. 2, anno 1791).

[1] Die Konstitionen von 1228 hatten die Frage der Verwendung von eigenen Verkehrsmitteln noch nicht erörtert. Dagegen lautete eine der admoniciones des Pariser Generalkapitels vom Jahre 1239: „Fratres nostri proprios currus vel equos non habeant nec eciam alienos in domibus suis detineant nisi de licencia magistri ordinis vel capituli generalis nec servientes seculares plus quam duos vel tres in domibus suis teneant, . . ., pro quibus eciam in domibus nostris carnes non preparentur"; auch sonst sollten sie bei ihren notwendigen Reisen weder reiten noch fahren (Reichert: Mon. III, 12). — Was es mit dem 1563 (5. September im Ratsprot. FStA) genannten „Carrerknecht zu den Predigeren", der wegen Weigerung zu schwören mit andern Karrern gefänglich eingezogen wurde, auf sich hat, weiß ich nicht (fol. 231).

die Vögte von Denzlingen, Vörstetten, Teningen, Gundelfingen und Eichstetten den Befehl ergehen ließ, dem Predigerbruder Melchior beim Einziehen der Zinse behilflich zu sein[1].

Wir gehen zum Rechnungswesen des Klosters über. Leider besitzen wir Rechnungen erst seit 1594 im Freiburger Universitätsarchiv, dagegen eine Reihe von für die städtischen Pfleger gefertigten Rechnungsauszügen vom Jahre 1540 an[2], von 1540 bis 1556, von 1573 bis 1761 im Freiburger Stadtarchiv: Abteilung Dominikaner.

Die eigentlichen Rechnungen mit Einzelangabe der Einnahmen und Ausgaben wurden durch den Prokurator geführt, wobei von Zeit zu Zeit durch den Prior oder Subprior abgeschlossen wurde, besonders bei Jahresschluß[3]. Die Rechnungen der ersten Zeit gehen von Aschermittwoch zu Aschermittwoch.

Die Abhör der Rechnung fand vor dem Rate statt, im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts lediglich durch die Ordensobern (Provinzial)[4], „peracta ordinaria visitatione", später zugleich auch wieder durch die Ratsherren bzw. Klosterpfleger.

Die Gesamteinnahmen 1540/41 betrugen 725 Pfund 28 Batzen 7 Pfennig[5]. Die Gesamtausgaben, wenn man

---

[1] FUAD Repert.

[2] Für das Basler Predigerkloster sind Rechnungen vom Jahre 1523 ab vorhanden (Basler Staatsarchiv Pred. L 1).

[3] 1543 wurde am Samstag nach Allerseelen vor dem Prior Franz Machus und Felix Minner Rechnung gehalten und solche vor dem Rate abgehört (FStAD Rechn.).

[4] Oder Provinzialvikar.

[5] 1342/43 waren an alten Ausständen in Geld noch 857 ℔ 9 β 11 ₰ nicht bezahlt, davon 191 ℔ 9 β auf dem Land, 561 ℔ 5 β 10 ₰ in der Stadt, von Häusern und dem Bad 55 ℔ 2 β. An Geld gingen damals 327 ℔ 14 β ein (FStAD Rechn.). Gewaltige Mengen Fruchtzinsen waren bei der Abrechnung von 1543 rückständig, z. B. an Roggenzinsen allein schon 762 Mutt. Unter den Einnahmen stehen auch solche „von der Sakristei" mit 8 ℔ 3 β 4 ₰, an alten Exstanzen

die Schuldentilgung mit etwa 320 Pfund abzieht, beliefen sich auf rund 400 Pfund. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis in den nächstfolgenden Jahren[1].

---

der Sakristei liefen ein: 49 ℔ 14 β. Von den Ausständen während des Dreißigjährigen Krieges kann man sich durch folgendes eine Vorstellung machen: um 1640 (FUAD Rechn. 1631 ff) betrugen die Ausstände an Früchten 549 Mutt bei einer tatsächlichen Einnahme von 203 Mutt; unter den Rückständigen befand sich das Kloster St. Agnes, die Herrschaft Lichteneck und Junker Hans Teufel von Birkensee in Denzlingen, während die Gemeinde Ibental ihr Haferzehntdrittel regelmäßig ablieferte. — Ein Teil der eingegangenen Früchte und des Weins wurde jeweils vom Kloster verkauft. Bedeutende Erstanzenteile gingen wegen Unvermögens der Zinser gänzlich verloren (Rechnungen des 16. Jahrh. im FStAD).

[1] An Fruchtzinsen sollten jährlich — nach Aufhebung der Eichstetter Klause, die einen empfindlichen Verlust bedeutete — eingehen: an Roggen in und außerhalb der Stadt 257 Mutt, an Weizen 70 Mutt, an Gerste 6 Mutt, an Hafer 72 Mutt, an Weinzinsen 72 Saum 15 Vl. In Wirklichkeit wurden nur die Hälfte oder $^2/_3$ der einzelnen Posten hereingebracht.

Unter den Ausgaben begegnen uns Posten wie:

für „Kuchenspeiß": 21 ℔ 15 β,
für Fleisch: 67 ℔ 14 β,
für Unschlittkerzen: 4 ℔ 6 β 4 ₰,
für Fische (Stockfische, Heringe und „allerley andere fisch" [nur in der Fastenzeit]): 40 ℔ 15 β,
für Eier: 10 ℔ 8 β $^1/_2$ ₰,
für Butter: 18 ℔ 17 β,
für Brennmaterial: 27 ℔ 18 β,
für Mehlzoll: 4 ℔ 3 β 1 ₰,
für „presens den priestern im Convent und andern priestern, die diß jor möß hond hinnen gelesen und zu den reweren und von den emptern als priorat und kuchenschaffney (damals durch den Prior versehen)": 22 ℔ 14 β.

Ferner ergaben sich Auslagen

für Käse: 4 ℔ 6 β 11 ₰,
für „hener" und Vögel: 3 ℔ 13 β,
Herbstkosten auf dem Lande: 7 ℔ 7 β,
für den Rebbau: 43 ℔ 4 β,
für „das gemeyn ußgeben des gantzen jors: 122 ℔ 10 β 10 ₰,

Den erworbenen oder durch Schenkgeber gewidmeten Besitz, die Einkünfte und jährlichen Gefälle suchte der Prediger-

---

auch Posten für Salz und Gewürze (wurtz) kommen vor, während gerade letzteres verpönt war.

In dem Rechnungsauszug von 1542/43 finden wir Posten wie:
dem Küchenschaffner: 268 ℔ 9 ß 10 ₰,
fratri Johanni Hutzer (Prokurator): 14 ℔ 17 ß,
für Fuhrlohn „vom Korn": 3 ℔ 4 ß 7 ₰,
an die Schaffner auf dem Lande (wohl identisch mit den „Trägern") 3 ℔ 14 ß (der einzelne erhielt einige Batzen),
für Gerichtskosten: 4 ß 10 ₰ usw.

Die Summe aller Ausgaben betrug 304 ℔ 4 ß 2 ₰.

In der Rechnung von 1543 erscheinen die Posten:
Salz: 3 ℔ 4 ß,
Gewürz: 1 ℔ 4 ß,
Weißbrot: 12 ß 4 ₰ (das übrige Brot ward offensichtlich im Kloster selbst gebacken),
Zins-, Schatz- und Herrschaftsgeld: 20 ℔ 2 ß 2 ₰,
prefens-, „knecht-, köchlön": 15 ℔ 15 ß (der Posten „Kochlohn" verschwindet bald wieder),
„uff den gemeynen baw", Kirche, Häuser, Scheuern und Trotten: 38 ℔ 9 ß 5 ₰,
den Handwerksleuten: 26 ℔ 7 ß 3 ₰,
Trinkgelder für die Zinsbringer: 2 ℔ 18 ß 2 ₰,
Neujahrsgeschenke (das gut jor): 3 ℔ 1 ß usf.

Unter den Zinsern der Prediger sind u. a. der Abt von St. Peter (Schwarzwald), die Karthäuser, der Abt zu Allerheiligen, die Schwestern zu St. Einbet, die Reuerinnen, Klarissinnen, 40 Bürger Freiburgs und etwa 180 Bauern vom Lande.

Die Zahl der Ortschaften, aus denen Geld- oder Bodenzinse kamen, beläuft sich auf etwa 60, alle im Umkreise von Freiburg, u. a. Kirchzarten, Stegen, vom Feldberg, Zähringen, Lehen, Betzenhausen, Hochdorf, Buchheim, Neuershausen, Vörstetten, Gundelfingen, Denzlingen, Reute, Niederemmendingen, Teningen, Riegel, Hecklingen, (Hausen, Rust), Forchheim, Endingen, Kiechlinsbergen, Oberbergen, Bahlingen, Nimburg, Eichstetten, Bötzingen, Gottenheim, Umkirch, Opfingen, Tiengen, Leutersberg, Uffhausen, Wendlingen, Munzingen, Biengen, Krozingen, Öhlinsweiler, Ehrenstetten, Wolfenweiler (darunter der Frühmesser daselbst von Haus und Garten), Mengen, Staufen.

konvent durchweg mit Umsicht, zuweilen auch mit einem an

Vom Inventar des Klosters ist aus dem Mittelalter wenig berichtet. Nur die Bibliothek wird im Catalogus mortuorum (FDA. Bd. 16) genannt. Wie es sich damit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verhalten haben mag, darüber gibt uns eine Inventaraufnahme des Kaufhausschreibers Konrad Weiß vom 6. Januar 1542 (FStAD) über Hab und Gut des „Herrn Hansen Subprior" Aufschluß, da von diesem Konventualen einiger Rückschluß auf des Klosters Bestand für jene Zeit im allgemeinen wohl angängig sein dürfte.

Sie besaßen damals eine auffällig bedeutende Büchersammlung mit etwa 550 eingebundenen, auf verschiedenen Schäften „in der khamer neben der stuben" geborgenen „biechern" und „biechlin" (Register- und Gesangbüchlein), wobei leider keine Buchtitel angegeben sind, dazu 26 „bermentin versiglet brieff und etlich hendt register derby". In derselben Kammer fanden sich auch zum Teil wertvolle Paramente, z. B. 4 Korporaltaschen mit Perlen und silbernen Spangen. Merkwürdigerweise lag in seiner Wohnung auch ein Schwert, ein „weiß barchete wammest", ein Paar Stiefel und Sporen, mehrere Pelze mit zahlreichen Kleidungsstücken, Tüchern und „faczinetlin", ein mit Silber beschlagenes „köpflin" (war ein „Pfand"), ein Behältnis mit Chalzedoniern, in einer Lade ein Amethyst mit 6 Eicheln und Zeichen, dazu vergoldete und silberne Gegenstände, so 6 Goldringe mit Edelgestein und Perlen, außerdem viele Silberringe, teilweise mit Edelgestein auch Einzelsteine in besonderen Büchslein, ferner „Bruchsilber", Perlen, „silberin kernlin", „amantischte petterlin" und andere Edelsteine in Menge, zum Teil silbern oder golden gefaßt. An eigentümlichem Geld wird eine bedeutende Summe zusammen mit „olten müncz" genannt. Es erscheinen im Inventar etwa 20 silberne Löffel, 8 silberne und 1 vergoldeter Becher, Kannen und Becken aus Zinn, 2 Salzfäßchen, 3 Käsefäßchen, Sessel, Kissen, Badmäntel usf. — Erwähnt sind auch 1 Hut, 1 „rappier", 1 „byhel". — Wir stehen in der Zeit einer gewissen Auflösung der Ordenszucht, weshalb die Armut nicht mehr gelübdemäßig beobachtet ward (FStAD Mem. 1).

Von Aschermittwoch bis Ostern 1540 wurde kein Fleisch genossen, dagegen ward während dieser Wochen für Fische 40 ℔ 8 ß 6 ₰ ausgegeben. — Auch die übrige Zeit sollte nach der ursprünglichen Regel (Konstit. 1228) keinerlei Fleisch auf den Klostertisch kommen, es sei denn im Falle einer schweren Krankheit: „Pulmenta nostra sint ubique sine carnibus in nostris conventibus preterquam in infirmariis" ... „pulmenta cocta cum carnibus liceat extra claustrum"; über Fasten

Rücksichtslosigkeit grenzenden Eifer zu erhalten und verwickelte

---

und Speisen vgl. Denifle a. a. O. 5, 538. — Eine Milderung erfolgte allerdings durch Pauls II. Bulle „Super gregem dominicam“ vom 6. September 1465 (OPB im FUAD Conv. 27; vom 12. September Bulle desselben Inhalts), wonach für alle reformierten Dominikanerkonvente Deutschlands, mit Rücksicht darauf, daß an sehr vielen Orten der deutschen Provinz kein Wein wachse und die heimische Kälte das Leben nicht leicht ohne Fleischgenuß zubringen lasse, Fleischspeisen, soweit sie nicht a iure verboten sind, singulis dominicis, tercie et quinte feriarum diebus pro communi esu semel in die zu essen fortan erlaubt sind.

Nach dem Lib. Receptorum 1631 sqq. (FUAD) kauften die Prediger — man erinnere sich an die Studenten (20- 30) des studium generale, die im Kloster ihre Kost hatten, es waren also etwa 50 oder mehr Personen zu rechnen — am 24. März 1663 an Rindfleisch 40 ℔, am 31. ds. 24 ℔, 5. April 46 ℔, den 7. April 25 ℔, den 10. 24 ℔ usf. Vom 24. März bis 31. Mai 1663 waren 434 ℔ Rindfleisch für 22 fl. 10 ß 2 ₰ gekauft worden. Das ganze Jahr hindurch wurden also zwischen 2—3000 ℔ dieser Fleischsorte bezogen und damals dafür etwa 130 fl. ausgegeben. Dazu kommen die Ausgaben für Bratfleisch: 24. März 4 ℔, 29. ds. 7 ℔, den 31. ds. 15 ℔, den 2. April 10 ℔, 3. ds. 15 ℔, 4. und 5. 25 ℔. Auf Ostern wurden für 4 „kitz“ und 1 Kalb 3 fl. 14 ß bezahlt. Freilich gingen auch Geschenke („Verehrungen“) ein; die Schwestern auf dem Graben verehrten ein „schönes Stück Fleisch mit 18 ℔, den 5. April 15 ℔, ferner schickten die Frauen von Adelhausen 2 „kitz“ und 18 ℔ Kalbfleisch, ein Bauer aus dem Glottertal sandte ein halbes Kalb mit 15 ℔. Sodann kauften sie ein 70 ℔ iges Kalb um 3 fl. 9 ß (?), weiter 29 ℔ Wildbret, das Pfund zu 1 ß (?). Bisweilen treffen wir auch kurz nacheinander bedeutende Käufe: 73½, 72, 43 ℔. —

An Wein lagen im Jahre 1556 ungefähr 262 Saum im Klosterkeller. Ein Teil ward in den Handel gebracht.

1544/45 ist in der Rechnung der Hühnerzins mit 66 Hühnern aufgeführt, desgleichen der Kappenzins mit 23 Kappen (FStAD Rechn.).

Im Jahre 1556 konnte das Kloster 10 Häuser vermieten (an Joh. Baptisttag), wobei von fünf derselben der Ausdruck „heußlein“ gebraucht wird. Zwei trugen den Namen: „Pfründerheußlein“, wohl von den Pfründnern des Klosters bewohnt, Leuten, die gegen Übergabe von Vermögensstücken an die Prediger von diesen Kost, Wohnung und Kleidung für Lebenszeit zugesichert erhielten; so sind uns Beispiele aus dem Jahre 1431 (FUAD, OPU), ein solches von 1515 (26. Juni)

sich deshalb wegen rein ökonomischer Dinge öfters im Laufe der Jahrhunderte in Prozesse mit Adeligen, Bürgern und Bauern[1].

(OPU im FStAD) und eins von 1738 (23. Mai) überliefert. Im letzten Falle schloß Martin Fischer von Feldmoos (Herrschaft des Klosters Weingarten) einen solchen Vertrag für lebenslänglichen Unterhalt (FUAD Repert.). — Zwei Häuser lagen in der „Permentergasse", eins in der Ratsgasse, eins in der Webergasse; dazu kam das Reuerinnenbad. Die Mietzinse bewegten sich zwischen 3—7 fl. jährlich ab einem Hause (FStAD Rechn.).

[1] Der Umstand, daß die Gefälle von so zahlreichen Zinsern eingehen sollten, die zugleich so weithin zerstreut lebten, steigerte von vornherein die Wahrscheinlichkeit solcher Verwicklungen (Klagen auf Zins- oder Rückstandentrichtung zumeist, wohl auch von Prozessen wegen Rechtsansprüchen rücksichtlich der Güter). Um von wiederholten kleineren Unstimmigkeiten verschiedener Kleinbauern (z. B. in Biengen, Mengen) abzusehen, sei nur auf einige hervorstechendere, zu Weiterungen führende Streitigkeiten hingewiesen.

Die von Keppenbach hatten schon längere Zeit abgelaufene Rückstände und Schulden nicht bezahlt. Als Subdelegierter des Bischofs von Straßburg, welcher selbst wieder wohl vom Papste beauftragt war, gab der Propst von St. Martin in Kolmar den Geistlichen von Gengenbach, Haslach und Wöpplinsberg am 12. Juni anno 1357 den Auftrag, den ihnen untergebenen Ritter Ulrich von Keppenbach zur Begleichung seiner Schulden an die Freiburger Prediger innerhalb einer Woche anzuhalten. Wenn er wolle, könne er vor ihm zu Kolmar erscheinen, sein Recht zu verteidigen, bei Ungehorsam verfalle er dem Kirchenbanne (vgl. OPU im FUAD Conv. 7). — Über den Ausgang dieser Sache sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1418 stoßen wir auf einen verwickelten Prozeß des Klosters mit dem Freiherrn Hans von Staufen wegen strittiger Gefälle im Breisgau. Das Reichshofgericht zu Rottweil erklärte schließlich den Genannten in die Reichsacht. Dafür rächte sich der Staufer, indem er den Dominikanern verbot, seine ausgedehnten Herrschaftsgebiete zu betreten, was für das Kloster bei der großen Nähe derselben wegen des Terminierens peinlich werden konnte, da an eine Widersetzlichkeit gegen das Verbot des mächtigen Dynasten nicht zu denken war. Bald aber bat dieser die Stadt Freiburg um Fürbitte. Diese scheint Folge geleistet zu haben, worauf sich Hans von Staufen bereit erklärte, aus Rücksicht auf den Magistrat in Freiburg sein Marktverbot wider die

Im Streben nach Festhaltung des Erworbenen gingen die Prediger bisweilen so rücksichtslos vor, daß am 28. Juli 1664

Prediger aufzugeben (vgl. OPap. im FStAD anno 1419 5. Januar). Wahrscheinlich hatte die Stadt in ihrer Vermittlerrolle Glück. Näheres und Sicheres ist darüber nicht bekannt. Daß der Konvent es mit solch einem mächtigen und gewalttätigen Gegner aufnahm, ist für das Bewußtsein seiner Stellung wohl bemerkenswert.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1482, entspann sich ein großer Streit mit dem gleichfalls angesehenen Ritter Ludwig Schnewlin von Landeck (jetzt Ruine bei Emmendingen). Am 19. März (OPU im FStAD) urteilte Graf Johann von Sulz als Hofrichter zu Rottweil, der Genannte sei in die Acht getan. Den Dominikanern in Freiburg wird der Zugriff auf dessen Güter gestattet, näherhin auf des Landeckers Anteil an dem Dorfe Riegel mit Leuten, Gütern und aller Zugehörde, ebenso auf seinen Anteil an „des Prenners" Hof zu Wyhl a. K., sodann auf dessen Hof zu Wellingen (einer ausgegangenen Ortschaft bei Wyhl) und die Mühle am Schafgießen (ein Weiherschloß ehemals bei Wyhl) daselbst mit allen Rechten und „nutzen", dazu auf alles liegende und fahrende Gut des Ritters, sei es eigen oder lehenhaft, desgleichen auf seine Pferde, Harnische, Hausrat, Zinsen, Gülten, Geldschulden, Barschaft, Silbergeschirr, überhaupt ausnahmslos auf seine ganze Habe, wie er sie gegenwärtig besitzt oder künftighin ererben sollte. Dem Kloster wird schließlich sogar das Recht zugesprochen, die angeführten Güter zu versetzen oder zu verkaufen, zu vermachen oder zu verpachten (dazu vgl. OPU im FStAD). Der weitere Fortgang ist unbekannt. Zu Schirmherren des Klosters wurden von dem Hofgerichte bestellt: die Bischöfe von Konstanz, Basel und Straßburg, neben andern Fürsten Pfalzgraf Philipp bei Rhein, Erzherzog Sigismund von Österreich, die Markgrafen Christof und Albert von Baden, ferner mehrere Städte, u. a. Freiburg selbst.

Wegen 28 fl. versessener Zinsen ward am 16. Juli 1500 Ludwig von Pfirt vor dem Hofgerichte angeklagt und ein Urteil wider ihn erlangt. Richter ist Graf Erhard von Nellenburg im Namen des Grafen Rudolf von Sulz (OPU im FUAD Conv. 6).

Wiederholt mußte sich der Predigerkonvent sehr anstrengen, um von den Teilherren zu Riegel die jährlich fälligen Fruchtzinsen mit 10 Mutt Roggen ab der Herrschaftsmühle (manchmal auch unter der Bezeichnung: „ab dem großen Hof" zu Riegel, dann wieder „ab dem Hof zu Riegel unter der Burg"; Repert. im FUAD) zu erlangen. Am

Obristmeister Dr. Schmidt erklärte, daß „die herren gaistlichen gar zu weit umb sich greifen, insonderheit die herren Domini-

25. Januar 1535 wurde der Streit durch Urteilbrief der Ensisheimer Regierung beigelegt.

Im 16. Jahrhundert bekam der Konvent Schwierigkeiten mit der Herrschaft Lichteneck wegen der für die Jahrzeit schuldigen Fruchtzinsen. Kraft des Vertragsbriefes der Witwe und der Erben des Pfalzgrafen Konrad von Tübingen vom 21. August 1571 ließen die Prediger an den ausständigen 275 Mutt Roggen 25 Mutt nach, während die übrigen in zwei Terminen abgeliefert werden sollen (vgl. Repert. im FUAD).

Ungünstig für unser Kloster verlief der von 1607 bis 1629 dauernde Prozeß mit Arbogast von Bollschweil bzw. den Erben der verstorbenen Jungfrau Anna von Andlaw wegen eines Kapitals auf dem Hause zum Dröscher in Freiburg, welches in öffentlicher Gant versteigert wurde. Schließlich ward zu Recht erkannt, daß der Beklagte freizusprechen sei (vgl. FStAD Akten).

Nach dem Dreißigjährigen Kriege sah sich das Kloster bei seiner völligen Mittellosigkeit genötigt, gegen das Stift Beuron a. D. zu klagen wegen einer Kaufschuld (900 fl.) von dem Hause „zu der kleinen Pfalz“ (es hatte zuvor Dr. Markus Paul Volker zugehört), von welcher es von 1636 ab noch restlich 477 fl. schuldete (FUAD Lib. Recept. 1631 sqq.). Auf Bitten der Prediger stellte die vorderösterreichische Regierung an den Amtmann in Kirchhofen und Krozingen das Ansinnen, er solle bis zur völligen Abzahlung der Restschuld auf Beurons Gefälle im Breisgau Arrest legen. Auch die Stadt bemühte sich in der Sache für die Prediger als ihre Satzbürger; übrigens war auch der Propst zu Beuron Freiburger Satzbürger. Als daraufhin David Schäffner als Beurons Schaffner die Rechnung aufstellte, ergaben sich insgesamt 60 fl. 7 ß Einnahmen und 60 fl. 80 ß Ausgaben, demnach mehr Ausgaben als Einnahmen (vgl. anno 1653, 15. Dezember uff. FStAD Mem. 2). Später, etwa im Jahre 1660, zahlte Beuron durch Übergabe mehrerer Pferde an die Dominikaner die ganze Schuld heim (vgl. Notiz in einem Rechnungsbuche jener Zeit; FUAD Rechn.).

Größere Schwierigkeiten entstanden mit Markgraf Karl von Baden-Hachberg wegen der Klause zu Eichstetten. Nach Aussterben des Eichstetter Konvents hatten die hachbergischen Amtleute dem damaligen Prior in Freiburg geschrieben, er solle als die rechtmäßige geistliche Obrigkeit das Archiv der Klause verwahren, weshalb dieser letzteres zu größerer Sicherheit nach der Stadt verbringen ließ Bald

kaner“[1]. Einmal kam es so weit, daß Kaiser Leopold auf Bitten eines Zünftigen von Freiburg die vorderösterreichische Regierung veranlaßte, den Entscheid der Stadt in Sachen der Prediger wider den Metzger Spindler daselbst wegen dessen Appellation zu verhindern[2].

So wußte das Kloster mit Fleiß und meist mit Erfolg seine Habe zusammenzuhalten[3].

---

machte Markgraf Karl auf die Klause Ansprüche und schenkte dieselbe kurzerhand seinem Burgvogte auf der Hochburg. Seinen angeblichen Rechten entsprechend forderte er den Prior Mathias Landwehrlin (etwa 1564) auf, die genannten Briefschaften wieder nach Eichstetten zu überantworten. Dieser konnte sie aber unmöglich dahin verbringen, weil sie „hinter unserm ordinario ligen“. Trotzdem ließ der Markgraf nicht allein die Klausen-, sondern auch alle andern Klostergefälle und -Zinse zu Eichstetten arrestieren und in Verbot legen, ungeachtet aller Bitten des Priors, so daß 1564 der gemeldete Verhaft bereits im 4. Jahre andauerte zum Nachteil des Konvents und auch zu nicht geringer Beschwerde der markgräflichen zinspflichtigen Untertanen, die sich offen dahin aussprachen. Am 17. Juli 1564 endlich wandten sich die Dominikaner mit dringender Bitte an den Stadtrat, er wolle fürbittweise sein Wort beim Markgrafen um Aufhebung des Arrests einlegen (vgl. FStAD Mem. 1). Auf Ansuchen des Rats beim Markgrafen gelang es, diesen zu bestimmen, den Arrest aufzuheben und die Eichstetter Gefälle wieder ausfolgen zu lassen, indes mit Ausnahme der eigentlichen Klauseneinkünfte, welche von jetzt ab für immer verloren sind, da der Markgraf auf die Klause weder dem Prior noch dem Provinzial irgend eine „Gerechtigkeit“ zuerkennen will. Indes soll das Archiv der Klause ausgeliefert werden (FStAD Mem. I, Schreiben d. Markgr. vom 8. August 1564). — Am 28. August bittet Prior Landwehrlin den Stadtrat nochmals, er wolle beim Fürsten anhalten um Ausführung seines Versprechens; zugleich verteidigt er sich gegen die wider ihn erhobenen ungerechten Anschuldigungen (FStAD Mem. I). Wenige Tage hernach ließ die Stadt durch ihren Boten die Klausenbriefe, die beim Rate hinterlegt waren, mit nochmaliger inständiger Fürbitte überreichen (23. September 1564, FStAD Mem. I). Über weiteres verlautet in der Folge nichts mehr.

[1] FStAD Mem. II. [2] Kop. FStAD Mem. II.

[3] Übrigens bestimmten die Ordensbestimmungen: „Placitis et causis nisi pro fidei negociis non intersint“ (Denifle a. a. O. I, 223).

V.

Kloster und städtische Politik.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis des Predigerkonvents zur Stadtpolitik.

Vom städtischen Schaffneramte war oben schon die Rede. Auch als dieses von Konventualen selbst versehen wurde, suchte die Stadt die Oberaufsicht durch Einsetzung von Pflegern des Klosters aus der Mitte des Rats zu gewinnen. Daß schon früher als am Ende des 15. Jahrhunderts[1] die Pflegerei bestand und gehandhabt wurde, ist immerhin auf Grund der städtischen Kastenvogtei über sämtliche Ordenshäuser innerhalb ihres Rechtsbereiches möglich, ja anzunehmen.

Die vom Rate ernannten Pfleger (städtische Beamte oder Ratsherren)[2] sorgten, was für den Konvent vielfach eine Wohltat war, für bessere Verwahrung des Klosterarchivs[3] und für genauere Rechnungsführung sowie für die Revision und Abhör derselben[4]. Damit ward dem Rate eine genaue Einsicht in den ökonomischen Stand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konvents gewährt, wovon auch vonseiten der Stadt gelegentlich Gebrauch gemacht wurde.

---

[1] Im Jahre 1480 nahm die Kastenvogtei des Stadtrats greifbarere Gestalt an, obwohl zu bemerken ist, daß auch alle andern Klöster innerhalb der Stadtmauern unter Zustimmung der Ensisheimer Regierung von dieser Maßregel betroffen wurden; vorwiegend galt aber die Verordnung den Predigern (FStA).

[2] Am 23. März 1481 erbat sich der Prior vom Rate zwei Pfleger in der Person des Junkers Melchior von Falkenstein und des Stadtrats Hans Steinmayer (FStAD).

[3] 1542 wurden nach einem ergangenen Erkenntnisse alle Briefe und Akten vom Rate inventarisiert und „hinter ein Rath genommen" (FStAD Mem. I).

[4] Im eben genannten Jahre wurden z. B. „zu der Prediger herren Rechnung" der Bürgermeister, Neu- und Altobristenmeister samt dem Stadtschreiber „verordnet" (FStAD Mem. I).

Abgesehen von dem schon genannten Amortisationsgesetze vom Jahre 1244[1], das auch später wieder auftauchte, wonach nur 5 Schillinge vermacht werden durften, sorgten die Pfleger für ständigen Umlauf flüssiger oder abgelöster Kapitalien. Bei Gelegenheit der vor dem Rate erfolgten Abhör und erteilten Genehmigung der Küchenrechnung 1542/43 wird betont, daß die Prediger kein abgelöstes Hauptgut (damals 112 ℔ 8 β 4 ₰) in ihre Hände nehmen, sondern „hinder den wexel erlegen sollen".

Gegen weiteren Erwerb von Liegenschaften innerhalb der Stadtmauern hatte sich der Rat schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts durch ein Verbot an alle Klöster und Regelhäuser innerhalb geäußert mit der Begründung, sonst werde die Bürgerschaft auf dem ohnehin schon begrenzten Flächenraum noch mehr beengt werden. Jedes Gotteshaus mußte darüber einen besonderen Schein ausstellen. Im folgenden Jahrhundert[2] wurden Zuwiderhandlungen für den Verkäufer oder Schenkgeber mit harter Strafe bedroht, ohne daß ein Beispiel der tatsächlichen Verhängung der Strafe bekannt

---

[1] OPB im FUAD Conv. 24. — Zweifellos hatten die Dominikaner bei der Einbringung ihrer „uſſen landt habende gefäll" an der engen Verbindung mit dem Stadtregiment ihre starke Stütze, da dieses sie wider etwaige Eingriffe „ausländischer" Herren in seinen Schutz zu nehmen pflegte (FStAD Mem. I, Bericht d. Rats an Erzherzog Ferdinand vom 12. April 1622).

[2] Am 27. August 1479 befahl in ähnlicher Richtung die vorderösterreichische Regierung dem gesamten Klerus der Stadt, auch den Konventen, daß sie ihre Ewig- und Erbzinse, die sie von Häusern, Scheuern oder Gärten innerhalb der Stadtmauern besäßen, nach gemeinem Landesbrauch je 1 fl. mit 20 fl., je 1 ℔ mit 20 ℔ usw. in entsprechendem Verhältnisse „uff den merglichen abgang der hüser und buw zü Fryburg" wiederkaufen lassen sollten (Schreiber, FUB II, 560 f.). — Über ähnliche Maßregeln in andern Städten vgl. J. Wiesehoff: Die Stellung d. Bettelorden in d. deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, 1905, S. 59—63. Ein Beispiel s. FUAD im OPU. Conv. 12, vom 18. Dezember 1495.

wäre[1]. Selbst Kauf und Verkauf wurden von dem „Wissen und Willen" des Rats abhängig gemacht, was zu großen Härten gegenüber dem Kloster führte.

So wurde das Kloster von dem Stadtregimente gezwungen, ein Mättlein mit einem anstoßenden Baumgarten (etwa 2 Juchert) an den kaiserlichen Notar Ryß in Freiburg um 130 fl. zu verkaufen[2].

Um dieselbe Zeit verkauften die Prediger gezwungenerweise Pferde[3]. Am 1. September 1755 wurde das Kloster vom Rate befugt, für verkaufte 7 Juchert Feld und Wald 2 Juchert anderes Feld zu kaufen, was am 9. Juli 1760 auf weiteren Ankauf ausgedehnt wird[4]. Scharfe Gegensätze bestanden, auch später noch, in der Frage der Erbschaften. Nur mit Bewilligung des Rats durften bürgerliche Güter, die per modum ingredientium monasteria vel haereditatum dem Konvente zufielen, angenommen werden[5], selbst die Obern nicht ausgenommen. So mußte Prior Landwehrlin am 11. Mai 1576 durch P. Johannes Abbt die Genehmigung für sein mütterliches und schwesterliches Erbe begehren lassen[6]. Selbst Seelgerette waren von dem Nachsuchen um Genehmigung nicht befreit, vielmehr fehlte es hier nicht an mancherlei Schikanen der Stadt[7]. Daß die Stadt auch zuweilen in spiri-

[1] FDA 16, 13.

[2] FUAD Lib. Recept. 1631 sqq. (ca. anno 1540): „welches wir gezwungener weiß wegen der hern der Statt haben mießen thun."

[3] Ebd.; ob die Erlaubnis der Obern eingeholt worden war, ist unbekannt. Ohne Erlaubnis des Generalmagisters waren alle Veräußerungen 1405 wieder ausdrücklich verboten worden (J. Wiesehoff 63).

[4] FStAD Mem. II.

[5] FStAD Akten ca. 1628.

[6] Fr. Ratsprotokoll f. 416.

[7] Legat des Dr. Rudolf Stöckinger zu einer Jahrzeit vom 3. April 1634 (FStAD Akt.); Stiftung einer solchen für den Kommandanten Johann Gaber (?) von Freiburg (FStAD Akt.) usf.

Am 12. August 1562 versichert der Prior, sich mit 300 fl. als

tualibus sich Rechte zulegte, zeigte die Tatsache, daß der Rat bei einer Gottesdienstordnung benachrichtigt und um deren Genehmigung nachgesucht wurde. Ebenso verhielt es sich in der Frage der Prozessionen. Nicht minder wachten sie über die moralischen Eigenschaften der einzelnen Konventualen, besonders im 16. Jahrhundert. Die oben erwähnten Maßnahmen des Stadtregiments hatten zumeist den Zweck im Auge, die Steuerkraft an Grund und Boden zu mehren. Schon im 15. Jahrhundert[1] forderte die Stadt über die klösterlichen, päpstlichen und kaiserlichen Privilegien hinweg, das Kloster müsse an den bürgerlichen Lasten mit tragen helfen.

In dieser Steuerfrage kam denn auch der wirtschaftliche Interessengegensatz zwischen Stadt und Predigerkonvent zum schärfsten Ausdruck und Austrag, wobei nach anfänglichem Erfolge des Klosters schließlich doch die Stadt die Oberhand gewann. Durch den empfindlichen, während des 14. und 15. Jahrhunderts sich vollziehenden wirtschaftlichen Niedergang der Stadt[2] infolge der von Freiburg „mit allen verwandten" jährlich zu zahlenden 8000 fl. Zins und der schweren Belastung mit Zöllen[3] sah sich Freiburg zur Wiederherstellung

---

Erbe des Konventualen Michael Sutor von Freiburg zu dessen Aussteuer zufrieden zu geben und keine weiteren Ansprüche mehr erheben zu wollen, was immer auch noch ihm an Erbanfällen in weltlichem Stande zugeflossen wäre, gemäß dem Stadtrechte, doch vorbehaltlich dessen, was dieses über den 4. Grad hinaus zuläßt (FStAD Mem. I. daselbst unter demselben Datum die Gegenversicherung des Rechtsvogts der Schwester des Konventualen).

[1] Aus Andeutungen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit erschließen, daß schon im 14. Jahrhundert Kornzoll gefordert wurde (FStAD Akt. Mem. I).

[2] Vgl. H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang der Stadt Freiburg.

[3] Von 1 Mutt Korn mußte 2 Blaphart, von 1 Maß Wein $^1/_2$ kr. vom Wirt verungeltet werden, weshalb Freiburg an „Leib, Leuten und Gut" zurückging. Auf herrschaftliches Anraten wurde der Kornzoll auf 1 Bl. ermäßigt und das hohe Ungeld auf die Maß abbestellt.

der baufälligen Verteidigungswerke genötigt, eine außerordentliche Steuer auf geistlich und weltlich umzulegen (ca. 1460), „hilfgelt" genannt, indem die Stadt in ihrer Not sich auf das Bitten verlegte.

Grundsätzlich war zunächst der gesamte Klerus mit der Besteuerung einverstanden. Auch die Dominikaner hatten sich erst „gar willig" gezeigt und bereit erklärt, zu der Stadt Nutz und Frommen „lidigent den halben kornzol ein ewige gúlt ab in mit frúntlichem erbietten gůtwillig ze sin", wofür ihnen in Erbschaftsangelegenheiten zuerkannt wurde, was von alters her nicht gewesen war. Obwohl sie „Jahr und Tag" Nachlaß berührten Kornzolls genossen, wurden sie aber wieder anderer Meinung, hielten mit ihrer versprochenen Hilfe zurück und stifteten auch andere Klöster dagegen auf, während die ganze Gemeinde die schwere Steuer entrichtete. Wenngleich die Prediger von verschiedenen Seiten, auch von kaiserlichen Räten, persönlich um Beihilfe gebeten wurden, weigerten sie sich. Dem größeren Teil des Konvents war dieses Vorgehen ihres Priors, der „nicht des Klosters Kind" war, sehr peinlich.

Daraufhin kündigte ihnen[1] die Stadt ihr Burgrecht, verbot ihnen Wunn, Weid, Holz und Allmend, nahm die Leitung der Klosterbrunnen, welche die Klöster nach Brief und Siegel nur aus Gnaden benutzten, weg. Um die Umfassungsmauern wurden Dielen gelegt, ohne jedoch die Eingänge zur Kirche und zum Kloster zu verschließen, so daß alle Einkäufe in der Stadt[2] möglich waren und ohne Handfrevel begangen zu haben. Schließlich kam die Stadt mit den Predigern gütlich überein. In welcher Richtung dies geschah, ist nicht gesagt, wahrscheinlich so, wie sie früher selbst versprochen hatten.

Auf ein Schreiben des Bischofs von Konstanz, den die Mendikanten, wie es scheint, angerufen hatten, an den Frei-

[1] Gleichzeitig auch den Augustinern und Barfüßern.

[2] Genannt wird der Gang zum Metzger, Fischmarkt, Brunnen, Wald.

burger Rat, erstattete dieser ausführlichen Bericht und bat den Bischof, dem Landesherrn zu besserer Instandsetzung seiner Stadt in Ansehung der bedrängten Lage hilfreiche Hand zu bieten [1].

Bald hernach, im Jahre 1490 [2], erhob sich wieder ein Gegensatz wegen steuerlicher Belastung des Dominikanerklosters, die in einer hohen, aber einmaligen Umlage auf die ganze Stadtgemeinde bestand. Als die Prediger 600 fl. als ihren Beitrag leisten sollten, weigerten sie sich mit Berufung auf ihre Privilegien, zumal der Immunität, und stifteten wieder die Augustiner und Barfüßer zum gleichen Widerstande auf. Daraufhin traf der Rat wieder ähnliche Maßregeln des Zwangs wie im obengenannten Falle mit der Verschärfung, daß kein Konventuale sich auf den Gassen zeigen dürfe, nur die Laienbrüder dürften die nötigen Lebensmittel einkaufen. Daraufhin wurde die erheischte Summe entrichtet.

Jetzt strengte Prior und Professor Kaspar Grünwalt gegen Freiburg einen Prozeß vor dem Obergerichte in Rom an. Dieses erließ eine Inhibitio Summi Pontificis de non ulterius offendendo Dominicanos [3], worin die Rückgabe der 600 fl. gefordert und vom Papst erlaubt wurde, den Inhalt der Urkunde durch Anschlag in Freiburg und an den Kathedralkirchen zu Konstanz, Basel und Straßburg zu veröffentlichen und die Consules et cives Friburgenses ex adverso principales peremptorie binnen 50 Tagen nach der Zitation vor das päpstliche Gericht berufen wurden [4].

---

[1] FStAD Mem. 1, ca. 1460.

[2] Am 17. Oktober 1490 erließ Dekan Nikolaus Regner zu St. Peter und Michael in Straßburg als Subdelegierter des Bischofs von Straßburg an die Stadt Freiburg den Befehl, die den Dominikanern widerrechtlich aufgezwungenen Abgaben wiederzuerstatten, falls sie ernste Kirchenstrafen vermeiden wolle (Straßburg, OPU im FUAD Conv. 6).

[3] Anno 1491.

[4] FStAD Kop. 21. Oktober 1491.

Indes bevor dieser Entscheid in Rom getroffen war, trat auf Befehl des Königs Maximilian, der sich selbst in dieser Sache an die Dominikaner gewandt hatte[1], am 5. Oktober 1492 ein Schiedsgericht[2] zusammen. Der Konvent bestellte den befreundeten Pfalzgrafen Konrad von Tübingen und Johannes Knapp, Lehrer der freien Künste und des kanonischen Rechts, die Stadt aber Hans Jakob von Falkenstein und Ulrich Riederer (ursprünglich den Lizentiaten Sigmund Kreutz) zu Mitgliedern des Schiedsgerichts, während König Maximilian schon am 26. August von Straßburg aus den Abt Othmar von St. Trudpert zum Obmann des Gerichts wählte[3] mit dem Auftrage, den Gerichtstag festzusetzen und den Span möglichst friedlich beizulegen, andernfalls das gesamte Material mit gutem Rate ihm zuzusenden. Das Gericht entschied zu Gunsten des Klosters und verurteilte die Stadt zur Rückerstattung des vereinnahmten Geldes und zur Tragung der auf 150 fl. sich belaufenden Prozeßkosten, wofür die in Rom anhängige Klage zurückgezogen ward[4].

Es scheint sich indes in diesen beiden Fällen um die außerordentliche Umlage gehandelt zu haben, gegen die sich der Konvent wehrte, da in der Folgezeit stets städtische Steuern als Posten in der Rechnung erscheinen.

Aufs neue tauchte die Steuer- und Immunitätsfrage wieder auf, als im Jahre 1619 alle Klöster der deutschen Provinz in päpstlichem Auftrage durch spanische und italienische Patres visitiert und zur Beobachtung des Regellebens zurück-

[1] Schreiben Maximilians an den Stadtrat vom 15. Mai 1492 (FStAD Mem. I).

[2] Der Ordensgeneral Turianus Venetus hatte schon am 16. Juni dem Generalvikar der oberdeutschen Kongregation und seinem Ordensbruder Prior Grünwalt Vollmacht zur Beilegung des Streites gegeben (OPU im FUAD Conv. 6).

[3] Kopie FStAD Akt.

[4] 5. Oktober 1492, OPU im FUAD Conv. 6.

geführt worden waren[1]. Der Visitationsbericht, verbunden mit einem Besuche des Provinzials beim Generalmagister in Rom, (1627) hatte ein päpstliches Memoriale zur Folge, daß die betreffenden Städte, Prälaten und Herren im Elsaß und Breisgau die Männer- und Frauenklöster nicht weiter steuerlich belasten dürften. Ein ähnliches Mahnschreiben des Papstes gelangte auf Betreiben des Ordens an den Stadtrat in Freiburg wegen der fünf dortigen Dominikanerklöster[2].

Diese weigerten sich, den damals erhobenen 16. ♃ als Landessteuer zu entrichten. Die Prediger in Freiburg[3] wandten sich um Hilfe gegen die Stadt an Erzherzog Leopold als ihren vom Kaiser ihnen gesetzten Protektor und Konservator ihrer Privilegien mit dem Hinweis, daß ein auf Almosen durchaus angewiesenes Kloster, das im Generalstudium noch 28 Brüder unterhalten müsse, wozu die Beiträge der Ordenshäuser wegen der Not der Zeit kaum hälftig einliefen, doch keine Steuern[4] zahlen könne. Auch die Frauenklöster, besonders St. Agnes und St. Katharina, seien in einen solchen Notstand geraten, daß sie ohne Beihilfe ihre Klöster verlassen müßten, um bei Verwandten und Bekannten ein Unterkommen zu suchen, sonst aber nur in bitterer Bedrängnis ohne Beobachtung der Regel zu leben vermöchten[5].

Die Stadt suchte dem Erzherzoge gegenüber die Not der Klöster herabzumindern und die Steuerpflicht der ihrer Kastenvogtei unterstehenden Klöster nach den Forderungen der Zeit

---

1 FStAD Mem.

2 Die Visitatoren hatten den Freiburger Predigern den gemessenen Befehl erteilt, „ne deinceps contributiones aliquas apostolicis privilegiis universo ordini S. Dominici concessis contrarias solvere praesumerent" (FStAD Akt.).

3 Samt allen Prioren und Priorinnen der Vorlande (FStAD Akt.).

4 Es handelte sich um die „Belegung" und andere Beschwerden.

5 Die beiden andern Frauenkonvente hätten gerade so viel Einkommen, daß es bei hinlänglicher Sorgfalt praecise ad nidum suis praebendum hinreiche.

darzulegen, indem sie sich beschwerte, daß jene die von der Stadt ihnen gewährten Wohltaten in Beschirmung ihrer Rechte und Teilnahme an Wunn und Weid wie die übrigen Bürger vergäßen. Eine solche Weigerung müsse offensichtlich für das durch viele Kapitalaufnahmen stark beschwerte Gemeindegut von weitgreifenden Folgen begleitet sein, da jene, welche die besten Güter und „Gelegenheiten", wenigstens ein Viertel der Stadt, okkupieren, lastenfrei sein sollten. Die Stadt bittet auch, die Prediger wieder zu veranlassen, ihre Rechnungen nicht nur vor ihrem geistlichen Kommissär, sondern auch, wessen sie sich jetzt weigerten, vor ihren Kastenvögten und Pflegern revidieren zu lassen.

Der Erzherzog hatte mit beiden Teilen sein Einsehen, ersuchte also den Rat um „Moderation"[1], er wolle aber auch nicht die „vermeintlichen" Immunitäten des Predigerkonvents schützen[2].

Während des 30jährigen Krieges blieben die Prediger alle Steuern schuldig, was aber von wirklicher Not herkam. Nach dem Kriege scheint die Stadt gegen das Kloster das Zwangsmittel der Pfändung[3] angewendet zu haben, um ihren Steueranspruch zu verwirklichen. Später verlegte sich das Kloster mehr auf das Bitten um Nachlaß in bedrängter Lage und blieb oft jahrelang mit seiner Steuer rückständig, wobei die Stadt viel Entgegenkommen und Rücksicht bewies[4].

An Steuern entrichteten die Prediger indirekte und direkte. An indirekten Belastungen finden wir das Korn-,

[1] Es seien ja durch allerhand schädliche Verträge und andere „Praktiken" zahlreiche Güter den Klöstern verloren gegangen, und durch deren Übergang an andere Bürger werde die Belegung im alten Maße wieder fortgesetzt, während solche jetzt jenen beschwerlich falle.

[2] FStAD Akt. vom 28. August 1628, OPapU.

[3] Darauf weisen die Zwangsverkäufe des Konvents hin.

[4] Doch lautete ein Ratsbescheid, der Prior dürfe gewünschte Rebstücke nur kaufen, wenn die bürgerlichen Beschwerden auch künftighin davon entrichtet würden (FUAD Repert. 12. November 1736).

Mehl- und Weinungeld, an direkten die Herrschaftssteuer („Herrschaftsrecht") und die Rustikalsteuer[1], beide Grundsteuern, letztere an die ständische Kasse zu zahlen. Dazu kamen Kriegskontributionen und Quartiergelder.

Bischöfliche Steuern finden sich keine.

Dagegen forderte der Dompropst zu Arlesheim „bei erfolgendem Absterben eines fallbaren Konventualen" an den Predigerkonvent, in den Dinghof zu Biengen das Beststück Hornvieh oder das beste Pferd abzuliefern, eine Abgabe, die 1768 „auf ewige Zeiten" in eine jährlich beim Einzug durch den Prokurator zu zahlende Summe von 2 fl. vertragsmäßig umgewandelt wurde[2].

Später ward dem Kloster die Religionsfondssteuer auferlegt, ihm jedoch wegen seiner Armut wieder gänzlich nachgelassen[3].

Das Herrschaftsrecht wurde wegen der Hofstätten bezahlt, welche „in dem cirk herumgestanden, ehe das Convent erbaut" worden war[4]. Um 1473 bezahlte das Predigerkloster

---

[1] Alles nach Rechnungsnotizen im FStAD. — Auch Wegegelder werden genannt (anno 1698 in den gravamina an die Regierung: FUAD Repert.).

Der Mehlzoll belief sich anno 1540 auf 4 ℔ 3 β 1 ₰ (FStAD Rechn.).

Die Rustikalsteuer war vom Jahre 1764 bis 1787 einschließlich auf eine Rückstandsumme von 306 fl. 5 kr. aufgelaufen (FStAD Aufhebungsakten) und war von den etwa 70 Juchert eigentümlicher Güter zu zahlen.

Mit Zahlung des Quartiergeldes war das Kloster von 1774 bis 1787 rückständig mit 400 fl. (FStAD Aufheb.), anno 1794 war ein Steuerrückstand von 306 fl. 58 kr. zu verzeichnen (ebenda). — 1713 zahlte das Kloster, wie alljährlich, 12 fl. 12 kr. Satzgeld (ebenda).

[2] Arlesheim, 9. Juli 1768, Vergleichsbrief: FUAD. Repert.

[3] Das Kloster hätte 206 fl. bei 2751 fl. Einkünften aufbringen sollen (H. Franz, Stud. z. kirchl. Reform Josefs II. Freiburg 1908, S. 268 ff.).

[4] FUAD Rechn. um 1650. — Der Termin zur Ablieferung lief

zur Herrschaftsteuer 1 ℔ 6 ß 1½ ₰ und 1 ß ad cantelam, anno 1523 nur 18 ß 7 ₰ und 1 ß ad cantelam[1]. Im Jahre 1544 betrug die Leistung 1 ℔ 4 ß[2], um 1650[3] 2 fl. 8 ß 5 ₰ insgesamt, während die Steuer für die eigentlichen Klostergebäude ähnlich wie oben nur 18 ß 8 ₰ betrug; bei dem Gesamtsteueransatz kam noch der Ansatz für den Dinghof zu Herdern mit 11 ß 4 ₰, dazu noch von 8 Häusern oder Scheuern in der Stadt (gewöhnlich je 2 ₰)[4]. Wegen dieser geringen Steuer scheinen die Prediger nie Schwierigkeiten gemacht zu haben.

Äußerst beschwerlich, bisweilen bedrohlich für ihre Existenz empfanden die Prediger die Quartierlast. So hatte unser Konvent trotz Exemption von dergleichen Lasten im Jahre 1675[5] als Verpflegungsbeitrag für das Gandolische (?) Regiment monatlich 6 fl., zudem Einquartierung von etwa 6 Mann und 4 Pferden zu tragen[6], obwohl fast nichts an Gefällen eingegangen war und viele eigene Grundstücke durch die Schanzbauten verwüstet dalagen.

Im 17. Jahrhundert betrug die „Steuer und Schatzung"

---

von Martini bis Vigil von Weihnachten. Während dieser Zeit ward in jeder Woche an mehreren Tagen „in der Pfarr mit der glocken alle viertel stundt" ein Zeichen gegeben; wer seine Schuldigkeit in genannter Frist nicht entrichtete, hatte zur Strafe für jeden Pfennig eine Krone zu zahlen (ebenda).

[1] H. Flamm, Gesch. Ortsbeschreibung, 1903, S. XIV.

[2] FStAD Rechn.

[3] FUAD. Rechn.

[4] U. a. von den Häusern: „zum Muchensturm" hinter dem „armen spittel", „zum Widenbaum" in der Neuenburg an der Universitätsgarten anstoßend, „zum Troß" ein Eckhaus an der Webergasse nach dem Predigergarten hin (5 ₰) uff. (ebenda); anno 1669 waren es 11 Häuser oder Scheuern (FStAD Mem. II).

[5] 18. Januar, FStAD Akten.

[6] Noch schlimmer erging es ihnen im 18. Jahrhundert, da u. a. eine ganze Marketenderfamilie sich dort niederließ, abgesehen von den Verwundeten, so daß die Klosterordnung gänzlich verwirrt wurde und viele im Refektorium schlafen mußten (Kriegsakten im FUAD).

durchschnittlich 51 ℔ jährlich. Davon waren die Prediger anno 1613 insgesamt 440 ℔ schuldig geblieben. Im Jahre 1664 schuldeten sie der Stadt an Steuern, Schatzung, Kontribution und Zinsen im Dinghof Herdern, was alles von anno 1599 bis 1664 aufgelaufen war, die große Summe von 2586 ℔ 15 β[1].

Daß von den Dominikanern kein Wein kannen- oder maßweise verzapft und verkauft werde, wurde von der Stadt scharf überwacht, so daß eine verleumderische Anschuldigung von „Weinziehern" leicht beim Rate Glauben fand, wie ein solches Beispiel für das Jahr 1704 belegt ist[2].

So erkennen wir einen fortdauernden Einfluß der Stadtobrigkeit auf das Leben, zumal das wirtschaftliche Treiben des Predigerkonvents, oft genug im Gegensatze und Widerstreite mit den Interessen des bevogteten Klosters, nicht selten aber auch zur Beschirmung der Rechte desselben gegen Bedränger und lange säumige Schuldner.

---

[1] FStAD Akt. Rechn. Im einzelnen hatten die Dominikaner zu entrichten: an Steuer 15 ℔ 16 β, an „ganzer Schatzung" 36 ℔.

Zum Vergleiche folgen die Ansätze der übrigen in Betracht kommenden Klöster vom Jahre 1613:

St. Katharina: keine Steuer, aber Weinungeld 1 ℔ 16 β, ganze Schatzung 12 ℔ 6 β;

Adelhausen: an Steuer 43 ℔ 3 β, an ganzer Schatzung 37 ℔ 10 β;

St. Agnes: an Steuer 53 ℔ 5 β, an ganzer Schatzung 31 ℔ 10 β;

Reuerinnenkloster: an Steuer 12 ℔ 10 β, an ganzer Schatzung 11 ℔ (FStAD Rechn. anno 1613).

[2] 14. Juli, Verteidigungsschreiben des Priors an den Rat (FStAD Akt.), woraus hervorgeht, daß die „Weinzieher" für freches Benehmen im Kloster und unangemeldetes Eindringen in den Klosterkeller von dem Prior zurechtgewiesen worden waren, wofür jene sich zu rächen suchten.

Urkundliche Beilagen.

I.

1468 August 5. OPU im FStAD.

Das Predigerkloster erhält jährlich 26 fl. Zins für 500 fl. Kapital durch Ritter Remprecht von Graben und seine Frau, geb. von Munzingen.

Ich Remprecht von Graben Ritter und ich Viteria von Munzingen, sin eliche Gemahel tun kunt allermengklich mit diesem brief, als der vest Cunrat von Bossenstein den ersamen geistlichen herren prior und convent des Closters zu den predigern zu Friburg im Brisgow zwey hundert guldin houbtguts, die mit zehen guldin uff Sant Martins tag zu verzinsen, so denn der ersam Ulrich Rieder drú hundert und zwenzig guldin houbtguts mit sechtzehn guldin uff Sannt Johannes Baptistentag den selben herren auch zu verzinsen nach sage der brief daruber gegeben schuldig gewest (?) sind, das alles in einer sumen funfhundert und zwentzig guldin houbtguts und in jarlicher gúlt zwentzig und sechs guldin geltes bringt. Bekennen wir beyde oberurte eliche gemeched, das wir guts zitigs rats, wol bedachts muts und mit rechtem wissen fur uns, unser erben und nachkomen, die auch wir zusampt uns vestigklichen gar (?) zu verbinden und verschließen recht und redelichen den gemelten herren zu den predigern umb und fur das obgeschrieben houbtgut und die jarlichen zinse, der wir uns nun hinfúr fúr die gemeldten Bossenstein und Rieder beladen, zu bezalen und zu verzinsen angenomen und den benannten herren zu den predigern zu underphandt verschriben und ingesetzt haben, setzen und verschriben auch die mit sambt den briefen daruber wisende yetzo in crafft dis briefs, die wir auch zu sambt andern briefen uber unser zinse und guter sagen zu gemeignen und (unles. Wort) handen hinder die obgenannten herren nider gelegt haben:

Nämlich funfftzig guldin gelts uff unser phantschafft und herschafft Opfingen, Wolffenwiler und Haslach, sint widerkeuffig mit sechtzehn hundert guldin houbtguts; so denn zwentzig und vier guldin geltes zu Schaffhusen, sind widerkeuffig mit vierhundert und achtzig guldin houbtguts; so denn von dem vesten Hannsen Heggenzi Vogt zu Keyserstul funfzehn guldin geltes, sind widerkeuffig mit drühundert guldin houbtguts; so denn von minen herren von Straßburg und der stifft daselbs eylff phunt und funff schilling straßburger werung, sind widerkeuffig mit zweyhundert zwentzig und funff phunden der genannten werung.

Und also globen wir oberurten elichen gemeched fúr uns, unser erben und nachkomen den egenannten prior und conuent des closters zu den predigern der vorgeschrieben zwentzig und sechs guldin zinses und houbtguts von, uff, ab und usser den obgemelten underphanden fúr ledig, eygen und unverkúmert geweren sie hinnanthin gegen mengklich und allen steten, wenn und wo sy des bedurffent, als recht ist.

Wer auch sach, das den jenen an den egeschriben underphanden hinnanthin ützit gebráht oder abgieng, wie sich das gefugte oder machte, also das sy oder jr nachkomen beduchte, das sie jres obgenannten jarlichen zinses und houbtguts daruff nit sicher noch habende werent, so sullent wir eliche gemeched oberúrd, alle unser erben und nachkomen sy furbasser wisen, weren und versichern mit andern unsern gulten oder gutern, dar uff sy jres jarlichen zinses und houbtguts wol sicher und habende syend, do mit sy auch wol benúgt.

Wer auch sach, das den oberúrd prior und convent zu den predigern oder jren nachkomen jr egemelter zinse hin fur deheins jares uff dy ziel wie obstat nit bezalt, geben, geantwurt oder der gebreste an den underphanden nit uffgericht oder verbessert wurde, wie vor stat, so mugent sy oder jr nachkomen uns beyde eliche gemeched oder wer jnen des verhelffen wil, dar zu unser erben und nachkomen und die egeschrieben under=

phandt, auch alle ander unser güter, ligents und varents, dar zu unser luten lib und gut nit usgenomen sunder und sampt dar umb angryffen, bekümern, phenden mit gericht geistlich oder weltlich, oder an gericht wie und wo es jnen aller bast fugt und oben ist.

Davor soll uns beyde oberurte eliche gemechde, alle unser erben und nachkomen nit fryhen noch uffhalten, dhein bapstlich, keyserlich noch kuniglich gnad, freyheit, gewalt, gepott, verpott, gericht noch recht der herren stet noch des landes, dhein eynung, puntnuß noch gesellschaft, dhein list noch geverde noch gar nutzit, so yemant hie wider in recht oder usserhalb zu schyrm kann oder mag erdenken, in dhein wiß, denn wir verzihen und begeben uns fur uns, unser erben und nachkomen des alles, auch des rechten gemeyner verzihung oder gemeyner versatzung wider sprechende also lang und vil unzt uff dy stunde, das jenen der usstellig gevallen zinse bezalt gegeben, auch der gepreste und abgang an den underphanden uffgericht, verbessert, jenen auch do mit abgeleyt und vergolten wirt aller cost und schade, den sy oder jr schaffner und jre helffer hie von genomen oder gelitten hettent, dar umb jren oder jrs schaffners schlechten, einmaligen (?) worten on eyde und alle ander kuntschafft oder bewisung zu gloubende sin sol on alle argelist und geverde.

Die oberurten prior und convent zu den predigern tund uns beyden elichen gemeched in diesen sachen dý fruntschafft, das wir, unser erben und nachkomen umb sy und alle jr nachkomen die obgemelten zwentzig und sechs guldin geltes zinse under zwyrent wol mugen wider kouffen und ablosen hinnanthin welches jares oder tages wir wellent, namlich die zehn guldin gelts samenthafft mit zweyhundert guldin houbtguts, so denn die sechtzehn guldin geltes mit drühundert und zwentzig guldin houbtguts, alles guter gerechter rhinscher guldin genger und geber und mit ergangem zinse nach margk zale, so vil sich des denn yeder zit gepuren wirt, alle argelist und geverde hindangesetzt, hier inn usgeschlassen und vermitten sin sol.

Und des zu warem vrkund so haben wir obgenannt Rem-precht vom Graben Ritter und Viteria von Muntzingen, sin elich gemahel, beyde unsere jnsigel um diesen brief gehengt, auch zu noch merer sicherheit und gezugnusse der warheit den edlen strengen hern Hannsen von Gundrichingen (?) Ritter, unseren guten frúnt mit ernst erpetten, das er sin jnsigel zu sampt den unsern auch an diesen brief gehangen hat, uns, unser erben und nachkomen aller obgeschriben sachen, do mit zu uber sagen, das auch ich der selb Hanns von Gundrichingen Ritter von ernstlicher bitte wegen wy ob stat also geton hab und diesen brief mir und minen erben on schaden versigelt hab, der geben ist zu Friburg im Brißgaw an sant Oswalts tag nach crist gepurt vierzehnhundert und in den achtund-sechtzigesten jaren.

II.

1488. Januar 29.

Terminalabgrenzung zwischen Freiburg und Basel, Bernau und Todtnau betreffend.

OPU im FUAD Conv. 2.

Notum sit omnibus presentem paginam inspecturis, quod cum quedam differencia suborta sit inter conventus Friburgensem et Basiliensem ea (?) occasione (?) quorundam terminorum in Nigra Silva sitorum, nos priores et fratres predicatorum conventuum nolentes turbare aures iudicum in capitulo, sed amicabili in unum federe convenire maluimus.

Unde placuit presentibus utriusque inviolabiliter decernere statuto et pacto, ut de cetero Friburgensis conventus habere debeat in nigra silva parochias et valles Bernowe et Thottnowe cum omnibus domibus et curtibus et vallibus ad easdem pertinentibus parrochias sive in parte sive in toto sine contradictione aliquo.

In cuius rei compensam nos prior Friburgensis totusque conventus, quia parochia in terminis nostris sita dicta Bethburg contigua est villis conventus Basiliensis pro terminis deputatis eidem conventui Basiliensi imposterum colligendam cum omnibus villulis in parte vel in toto ad ipsam pertinentibus resignamus, contulimus ac presencium tenore donamus irrevocabiliter et, quia villa dicta Buckingen pro magna parte ad Bethburg pertinet, eandem parochiam Buckingen non obstantibus prioribus literis de limitacione terminorum inter prefatos conventus eodem tenore conventui Basiliensi irrevocabiliter colligendam, donamus et concedimus. Quantum autem ad villas etiam campestres versus Núwenburg [Randbemerkung: et in Nigra Silva] volumus, hec nostra compositio prioribus literis de limitacione terminorum praeiudicet.

In quorum omnium robur et testimonium presentes literas priorum nostrorum sigillis munivimus. Acta sunt hec in conventu Friburgensi anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo die vicesima nona mensis Januarii.

III.

Die Stadt Freiburg wird wegen steuerlicher Belastung der Dominikaner und wegen erfolgter Gewalttätigkeiten gegen dieselben vor das päpstliche Gericht geladen, 21. Oktober 1491.

Begl. Kopie Pap. FStA.

Universis et singulis Cristifidelibus et presertim Almanice nationis Felinus de Sandeis utriusque iuris doctor, archipresbiter Pisanus, domini nostri pape referendarius et ipsius sacri palacii apostolici causarum cause-

que et causis ac partibus infrascriptis a domino nostro papa auditor specialiter deputatus salutem in domino et presentibus fidem indubiam adhiberė.

Noveritis, quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Innocentius divina providentia papa octavus quandam commissionis sive supplicationis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit. quam nos cum ea, qua decuit, reverentia recepimus, huius modi sub tenore:

Beatissime pater. Exponitur sanctitati vestre pro parte devotorum oratorum vestrorum magistri Ludovici de Ferraria, procuratoris generalis ordinis sancti Dominici, necnon magistri Casparis Grűnwalt conventus Friburgensis Constanciensis diocesis eiusdem ordinis, quod alias cum cives civitatis Friburgensis prope Brisacum novas vellent imponere gabellas, tallias seu exactiones, monasterio seu conventui ordinis predicatorum magnam summam atque intolerabilem imposuissent eamque omnino per minas seu coactiones quaslibet ab eisdem fratribus prefatis extorquere voluissent, et cum fratres ipsi se non posse quomodolibet hanc summam persolvere respondissent, iidem cives supradicti per vim conventum ipsum circumdederunt et postibus ac lignis undique circumvallarunt, ita ut nemini pateret ingressus seu eciam exitus de conventu mandantes eciam, quod super pavimento platearum civitatis seu nullus de fratribus conventus ipsius esset de vita securus multaque similia fecerunt in processu cause latius specificanda, propter que omnia et ad redimendam vexationem tantummodo fratres ipsi coacti sunt solvere sexcentos florenos in auro renenses in non modicum preiudicium tocius ecclesiastice libertatis et ipsius monasterii prefati damnum et iacturam. Pater beatissime, cum clericis sive ecclesiasticis personis laicos sic admodum infestos esse, non sit per pacienciam, que

potius negligentia videri poterit, sustinendum, et ut predicti sexcenti floreni in et ad usum conventus supradicti possint et valeant restitui, dignetur sanctitas vestra causam et causas, quam et quas prefatus Caspar tam suo quam monasterii sui nomine necnon devotus orator vester Ludovicus de Ferraria, procurator tocius ordinis sancti Dominici, pro interesse tocius ordinis tam coniunctim quam divisim habent et movent habereque et movere volunt et intendunt contra et adversus consules et cives civitatis Friburgensis supradicte omnesque alios et singulos sua coniunctim vel divisim interesse putantes et in executionis, citationis prenominatarum vigore ad partes decernende, nominande de et super violentia prefata ac sexcentis florenis ac aliis in actis cause lacius exprimendis et illorum occasione alicui ex reverendis patribus vestri sacri palacii apostolici causarum auditoribus committere audiendis, cognoscendis, decidendis fineque debito terminandis cum omnibus et singulis suis incidendis, dependendis, emergendis, annexis et connexis et cum potestate prefatos consules et cives omnesque alios et singulos supradictos in Romana curia extra eam et ad partes tociens quociens, eciam per edictum publicum constito summarie de non tuto accessu citandi et quibuscunque oportunum fuerit inhibendi, attento maxime, pater sancte, quod causa huiusmodi pro defensione ecclesiastice libertatis sit et propter potenciam partis adverse iusticiam partibus consequi non possunt, constitutionis et ordinationis privilegiis et exemptionibus apostolicis queque causa seu cause huiusmodi non sint forsan ad dictam curiam legitime devolute nec in ea de sui natura seu iuris necessitate tractande seu finiende ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque, que quidem commissio preinserta in suo fine talem, que sequitur, habet signaturam, de mandato domini pape audiat

Felinus et constito summarie de non tuto accessu citet eciam per edictum, ut petitur, et iusticiam faciat, in extremitate eiusdem commissionis cedule alia habetur signatura, videlicet placet domino nostro pape a cardinalis Aleriensis post cuiusquidem commissionis sine supplicationis cedule presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, factam, productam primitus coram nobis pro parte religiosorum virorum magistrorum Ludovici de Ferraria procuratoris generalis ordinis sancti Dominici et Casparis Grünwalt conventus Friburgensis dicti ordinis principalium in preinserta nobis facta atque presentata commissione principaliter nominatorum nonnullis testibus fidedignis ad informandum animum nostrum de et super omnibus et singulis in dicta nobis facta atque presentata commissione contentis et presertim super non tuto accessu ad consules et cives Friburgenses Constanciensis diocesis ex adverso principales in eadem commissione ex adverso principaliter nominatos ipsorumque domicilia et hospicia pro huiusmodi nostris presentibus literis in eius propria persona exequendis eisdemque testibus per nos rite receptis admissis et in forma iuris iuratis receptis et examinatis ipsorumque dictis et depositione in scriptis fideliter redactis et per nos visis subsequenter fuimus pro parte dictorum dominorum magistrorum Ludovici de Ferraria procuratoris generalis dicti ordinis sancti Dominici et Casparis Grünwalt monasterii dicti ordinis Friburgensis principalium debita cum instancia requisiti, quatenus sibi citacionem legitimam unacum inhibitione inserta per edictum publicum in Romana curia et extra in partibus in locis circumvicinis affigendum, publicandum et exequendum contra et adversus dictos consules et cives Friburgenses ex adverso principales omnesque alios et singulos sua coniunctim vel divisim interesse putantes, eciam in

executione, citacione in partibus simul vel successive nominandos extra dictam curiam et ad partes iuxta dicte commissionis preinserte vim, formam et tenorem in forma solita et consueta decernere et concedere dignaremur.

Nos igitur Felinus de Sandeis auditor prefatus attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi volentesque in causa et causis huiusmodi rite et legitime procedere et partibus ipsis dante domino iusticiam ministrare, ut tenemur, et quia ex dictis et depositione testium predictorum comperimus dictis dominis Ludovico et Caspari principalibus ad prefatos consules et cives Friburgenses ex adverso principales ac alios supradictos ad citandum eosdem in eorum propriis personis ipsorumque domicilia et hospicia tutum non patere accessum, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa et qua fungimur per hoc presens publicum edictum in dicta Romana curia in audientia publica literarum contradictarum domini nostri pape legendum ac in valvis seu portis basilice sancti Petri principis apostolorum de urbe necnon extra dictam curiam et in partibus in locis circumvicinis videlicet cathedralium Constanciensis, Argentinensis et Basiliensis ecclesiarum valvis seu portis affigendum, publicandum et exequendum prefatos consules et cives Friburgenses ex adverso principales omnesque alios et singulos supradictos et eorum quemlibet tenore presencium peremptorie citamus, quatenus quinquagesima die post huiusmodi nostre citacionis in dicta Romana curia et extra eam in locis circumvicinis predictis affixionis, publicationis et executionis huiusmodi factarum immediate sequentibus, si dies ipsa quinquagesima iuridica fuerit, alioquin proxima die iuridica extunc in mediate sequente, qua nos vel surrogandum auditorem prefatum

Rome vel alibi, ubi tunc forsan dominus noster papa cum sua Romana curia residebit, ad iura reddenda pro tribunali sedere contigerit, compareant in iudicio legitimo coram nobis vel surrogando auditore prefato in audiencia causarum apostolica mane hora causarum consueta per se vel procuratorem suum seu procuratores aut sindicos suos ydoneos ad causam et causas huiusmodi sufficienter instructos cum omnibus et singulis actis auctoritatis literis, scripturis, instrumentis, iuribus, privilegiis et munimentis quibuscumque causam et causas huiusmodi tangentibus et concernentibus prefatis dominis Ludovico et Caspari principalibus seu eorum procuratori legitimo de et super predictis omnibus in dicta nobis facta atque presentata commissione contentis de iusticia responsuri absque in causa et causis huiusmodi adomnes et singulos actus gradatim et successive et usque ad diffinitivam summam inclusive debitis et consuetis terminis et dilationibus precedendis, ut moris est processuri et procedi visuri, dicturi, audituri, ostensuri, recepturi et allegaturi id, quod iusticia suadebit et ordo dictaverit rationis certificantes nichilominus eosdem citatos, quod sive in dicto citacionis termino comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus auditor prefatus ad partis coram nobis comparentis et causam et causas huiusmodi prosequi curantis instanciam ad premissa omnia et singula ac alias, prout iustum fuerit, procedemus seu procedet dictorum citatorum contumacia seu absencia in aliquo non obstante et insuper attendentes, quod in causa et causis huiusmodi coram nobis in decisis pendentibus nichil sit in partibus per quemcumque attemptandum seu innovandum. Idcirco dicta actoritate apostolica per simile edictum modo et forma predictis publicandum et exequendum reverendo in Christo patri et domino domino Dei et apostolice sedis gracia epis-

copo Constanciensi eiusque in spiritualibus et temporalibus vicario et officiali generali ac universis et singulis dominis officialibus iudicibus delegatis, subdelegatis, ordinariis, extraordinariis, executoribus, subexecutoribus et commissariis quibuscumque, quacumque auctoritate fungentibus et presertim dictis consulibus et civibus Friburgensibus ex adverso principalibus omnibusque aliis et singulis, quorum interest, intererit aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quibuscumque nominibus censeantur aut quacumque prefulgeant dignitate, tenore presencium inhibemus, ne ipsi seu eorum alter in litispendente huiusmodi ac nostre, ymmo verius apostolice sedis predicte iurisdictione vilipendium et contemptum dictorumque dominorum Ludovici et Casparis principalium iurisque eorum lesionem, preiudicium et gravamen in causa et causis huiusmodi sic, ut premittitur, coram nobis indecise pendentibus quicumque per se vel alium seu alios, publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quesito colore attemptare vel innovare presumant seu presumat, quod si secus factum fuerit, id totum revocare et in statum pristinum reducere curabimus iusticia mediante. Loca vero audiencie publice literarum contradictarum et valvarum seu portarum predictarum tamquam publica et ydonea pro presentibus nostris literis exequendis ad instar edictorum publicorum, que olim in albo pretorio scribebantur, duximus eligenda, que huiusmodi nostras citacionem et inhibitionem suo quasi sonoro, preconio ac patulo iudicio publicabant, in quibus has nostras literas modo premisso decernimus affigendas. publicandas et exequendas, ne dicti, citati et inhibiti de premissis ignoranciam aliquam pretendere valeant seu eciam allegare, cum non sit verisimile apud eos incognitum remanere, quod tam patenter et notorie omnibus extitit publicatum volumus nichilominus et dicta aucto-

ritate decernimus, quod hec nostre litere sive citacio et inhibitio modo premisso execute et publicate predictos citatos et inhibitos taliter arceant et astringant, perinde ac si eis fuissent presencialiter et personaliter intimate.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras citationem et inhibitionem per edictum in se continentem seu continens exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Rome apud S. Petrum in palacio causarum apostolico, in quo iura reddi solent nobis inibi mane ad iura reddenda et causas audiendas pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, indictione nona, die vero Veneris, vicesima prima mensis Octobris, pontificatus prefati sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia pape octavi anno octavo presentibus ibidem discretis viris magistris Petro qui nomine et Tillmanno Starenhagen notariis publicis scribisque nostris clericis Bisuntinensis diocesis et Lubicensis civitatis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Jacobus Quentinoti, clericus Reniensis, publicus apostolica et imperali auctoritatibus necnon sacri palacii apostolici ac curie camere apostolice causarum notarius dictique reverendi patris et domini domini Felini de Sandeis auditoris et huiusmodi etc.

Collacionata et auscultata est presens copia cum suo principali originali per me Nicolaum Leonhard de Massmünster, clericum Basiliensis diocesis, publicum sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarium venera-

bilisque curie episcopalis Basiliensis causarum procuratorem iuratum et concordat cum eodem, quod attestor ego idem notarius manu mea propria et subscriptione manuali solita.

Nicolaus Leonhard, notarius hec scripsit.

[Auf der Rückseite von späterer Hand: Inhibitio summi pontificis de non ulterius offendendo Dominicanos.]

Inhaltsangabe.